RW 9

A von Gollen.

Deß Hertzogthumbs Würtemberg hievor außgangene/ und jetzo widerumb von newem revidirte

Hofgerichts-Ordnung.

Wie es künfftiglich in denen Händeln/ so daran erwachsen/ gehalten werden solle.

Gedruckt in der Fürstlichen Hauptstadt Stuttgarten/ bey Johann Weyrich Rößlin/ Im Jahr 1667.

VON GOttes Gnaden/ Wir Eberhard/ Hertzog zu Würtemberg und Theck / Grav zu Mümpelgart / Herr zu Heidenheim / rc. Entbieten Unsern Hof-Richtern / Räthen unnd Beysitzern Unsers Hofgerichts zu Tübingen/auch allen Ambt-Leuten/ Obern- und Unter-Richtern / Stadt: Ampt: und Gerichtschreibern / wie auch Unterthanen Unsers Hertzogthums / Unsern Gruß/ Gnad und alles Guts zuvor / unnd fügen denselben hiemit gnädiger Meinung zu vernemmen;

Als zwar Weilund Unser freundlicher lieber Herr Vetter / Hertzog Ludwig in Anno 1587. und vorher dessen auch freundlich; Hochgeliebter Herr Vatter / Hertzog Christoff / beede Christseelig: und löblichen Angedenckens / in Anno 1557. auß Christlichem und sonderbarem Fürstlichen Eiffer/ die heilsame billich: und gleichmässige Gerechtigkeit / beständig / jedem nach Gebühr und Gelegenheit der Personen oder Sachen / vermittelst ordenlichen doch schleu-

nigsten Hof-Gerichts wolverfaßten Proceß/durch dero Edle/Gelehrte/und von einer gehorsamen Landschafft auch guten theils/ bey- und zugeordnete Hof-Richter/ Räth und Assessores gantz auffrichtig und unpartheyisch administriren zu lassen/ sich in Gnaden entschlossen/ und zu Erlangung eines solchen so hochrühmlichen Intents/ eine gewisse Hofgerichts-Ordnung / zu zweyen unterschidlichen mahlen / in offentlichen Truck publiciren und außgehen/unnd zwar das letztere mahl/wo es die Nothdurfft unumbgänglich erfordert / umb etwas corrigiren / verbessern und vermehren lassen/ damit alle und jede / so an gedachtem Hof-Gericht einige Gerichts-Handlung außzuüben/ zu vertretten und auch selbst den Proceß zu dirigiren / den gewohnlichen Stylum in Obacht fleissig zu erhalten / endlich auch das Recht unnd Urtheil zu erkennen unnd außzusprechen hätten/ein stäthe Norm und Richtschnur könten vor Augen haben/ wornach sie sich/in Justificirung aller ihrer Gerichts-Actionen eigentlich zu richen.

Nach

Nach welcher långst zu zweyen mahlen/getruckter und außgekündter Hof-Gerichts-Ordnung hochermelte Jhre Liebd. Liebd. die Tag Lebens/ auch nach der Hand Unsere fürgeliebte Fürstl. Groß- und Vor-Eltern/als Vor-Regenten dises Löbl. Hertzogthumbs / sampt Uns/ (so vil sonderlich dise allbekandte Kriegsläufft und dero ohnerschwingliche Trangsalen zugeben mögen) eiffrigst Anordnung gethan / daß männiglich zu seinem Rechten gedeyliche Hülff erwiesen worden.

Und aber seyt deß letzteren Abtrucks gehörter Hofgerichts-Ordnung / de Anno 1587. nicht allein die Exemplaria alle auffgegangen / und so gar distrahirt worden/ daß dero Mangel/und doch hohe Nothdurfft/ sie wider in guter Anzahl zu haben / beedes geklagt/ und im Werck erschienen / benebens entzwischen Unser ernewert Fürstl. Landrecht/ auch sonst allerhand newe Constitutiones, Mandata und Rescripta generalia, auff welche Unsere Hofgerichts-Ordnung/in etlich vil Puncten ihr Absehen/

Harmoni und Concordantz zu nemmen/ von zeiten zu zeiten/ nach der Hand außgegangen/ daß je ein und anderer Paß / so im Landrechten begriffen / wider in der Hofgerichts-Ordnung widerholt/ uñ also nunmehr das newe Land-Recht auch ein revidirte erneuwerte gleichstimmige Hofgerichts-Ordnung/ hat nothwendig und desto mehrers erfordern wollen/ weilen nicht weniger die Zeit/ praxis unnd alltägliche Erfahrung auch etliche Verbesser- und Erleuterungs-Puncta nutzlich/ und am starcken Lauff deß Process wohl diensam zu seyn an Hand gegeben/ derowegen Wir Unsern Obern-Räthen allhie/ sampt respectivè Räthen und Assessoren Unsers Hof-Gerichts zu Tübingen/ gnädigen Befelch auffgetragen / mit sonderbahrem Fleiß die vorige Hofgerichts-Ordnung zu durchgehen / und was für dißmahlen/ inskünfftig besser fruchten möchte/ in zeitliche reiffe Deliberation zu ziehen/ es gehöriger Orten zu erinnern unnd beyzuzeichnen / hernach es wider uns ad approbandum unterthänig zu hinterbringen / deme

sie auch gehorsame Folg gethan und befunden / daß gleichwoln etliches mit seiner gewissen Maß/Enderung/declaration, Minderung und Vermehrung bedörfft: Welches zum theils / und so ferr alles das jenige/ so jetzo durch disen Truck beygeruckt / Wir auch auff weiter Gutachten / und Unsers sonderbaren Ermessens gnädig placedirt, und hiemit ebenmässig hinfüro zu observiren constituirt und also verordnet haben wöllen.

So befehlen Wir solchem nach / forderst Unserm Hofrichter / Räthen unnd Beysitzern / gedachts Unsers Hofgerichts: Deßgleichen allen Amptleuten / Ober- und Unter-Richtern/nit weniger Stadt- Ampt- und Gerichts- Schreibern und gesambten Unterthanen / gnädiglich / und ernstlich gebietende / daß sie nach den Göttlichen Satzungen/so forderst/aller anderer einig Fundament und Richtschnur / dise Unser / anjetzo / mit gutem Bedacht widerholte / in mercklich vil wege/verbesserte / und gemehrte Ordnung/fleissig vor Augen haben / deren disposition, und Versehung gemäß / die

 Er-

Erkantnussen/ aller für sie kommender Sachen/so vil einer jeden gelegen / und sonsten die verstandene rechtmässige Billichkeit erleiden würdet/moderiren, fassen / vnd die Liebe / deren bestem Verstand vnd Christlichem Gewissen nach / befundene Gerechtigkeit/also administriren/und ertheilen/ wie sie es vor dem Allmächtigen / als dem höchsten Richter/ dessen dann der Schrifft nach/ alle Gericht/ welchem sie forderst auch einig gehalten/und dann vor Uns / getrauen zu verantworten : Damit sich also jedermännniglich/ erbaren Gemüths/und richtigen Verstands/ mitgetheilter Gerechtigkeit / mehr zu erfrewen/ dann billicher weise zu beschweren habe.

Hieran geschicht GOttes ernstlicher Befelch/ unnd Unser gnädige / zuverlässige/ gäntzliche Meinung. Datum Stuttgarten/den 29. Tag Martij/Anno 1654.

Erster Theil der Hofgerichts-Ordnung.

Von Personen / so zum Hof-Gericht gehören / und daran zu thun haben.

Tit. I.

Wie / mit wie vil / und was Personen das Hof-Gericht zu besetzen.

I.

Wir wöllen Unser Hof-Gericht / jederzeit mit dreyzehen taugenlichen Personen / einem Hofrichter / unnd zwölff Assessoribus, Räthen unnd Beysitzern / besetzen / und versehen lassen / welche einmahl verordnete Personen / wir auch ohne sondere bewegende Ursachen / nicht leichtlich zu verändern gedencken.

2. Unser Hof-Richter soll zum wenigsten einer vom Adel seyn.

3. Die andern zwölff / sollen auß denen vom Adel Unserer Edlen Räth / Obervögten oder anderer Diener / Docto-

Doctoribus Juris, auch von der Landschafft genommen werden/doch/weil sich je zu Zeiten/allerhand Enderung zutragen/so behalten Wir Uns in dem bevor / jedesmahls/nach der Sachen Gelegenheit/ und erforderter Nothdurfft / eines / oder deß andern Stands / mehr/ oder weniger zu verordnen.

Tit. II.

Von dem Hof-Richter/ und desselben Ampt.

I.

WIr wöllen ein Hof-Richter/ so studirt/ der lateinischen Sprach verständig / unnd deß Gerichtlichen Proceß guter massen wissend/ verordnen lassen.

2. Insonderheit aber/ soll er diser Unser Hofgerichts- auch Lands-Ordnung/ und Landrechtens/ nicht weniger übriger Unserer außgelassener Mandaten/ Rescripten und Constitutionen/ wohl erfahren / sein gut Auffmercken haben/ und dieweil gute Ordnungen/ ohne würckliche ernstliche Execution/mehr schimpfflich als fürträglich/ vermög seiner Pflicht/ auch obligenden Ampts/mit sonderm Fleiß darob und daran seyn/ daß alle Sachen denselben gemäß/ordenlich gehandelt/ und verrichtet werden / oder da von jemand darwider was fürgenommen / gegen demselben gebührliche Straff/mit Erkandtnus der übrigen Beysitzer / an die Hand nemmen/und fürgehen lassen.

3. Er soll auch zu bestimbter Zeit unnd Stund am Hofgericht erscheinen / und seinem Ampt selber vorstehen/oder da er dasselbig/ zu was Zeit / zu thun ehehafftiglich verhindert/ sein Ampt einem andern / und dem ältesten Beysitzer vom Adel befehlen / damit das Hof-Gericht/jederzeit mit einem Hofrichter/ oder desselben Ampts-Verweser/ versehen werde.

4. Nicht weniger soll der Hofrichter hinfüro (es wären dann sondere erhebliche Ursachen vorhanden) auff einmal mehr nicht/ dann zweyen Assessoribus von dem Hof-Gericht abzuseyn erlauben / doch dergestalt/ daß solche Erlaubnus auff mehr Zeit nicht / dann allein auff drey Tag sich erstrecke : Da aber ein oder der ander Adsessor mit solcher Zeit nicht ersättiget / soll ein solches bey Uns angebracht/und darüber Bescheids erwartet werden : Zum Fall nun einer über die erlaubte Zeit außbleiben würde / soll demselben die Zeit Abwesens/ das Sitzgeld abgezogen / unnd beneben/da er mit längerm Außbleiben Gefahr gebraucht / solches bey Uns/sich darüber befindenden Dingen nach/ ferners in Gnaden haben zu resolviren/angebracht werden.

5. Wo sich dann zutrüge/ daß Unsere Hofgerichts-Räth und Beysitzer/ in Fällung der Urthel/ zweyerley Meinung/und auff der einen Seiten so vil Stimmen/ als auff der andern wären / so soll Unser Hofrichter/ mit seiner Chur und Stimm/ das mehrer machen/und disem Theil Beyfall thun/so seines erachtens/ die bessere Argumenta für sich hat.

6. Da ein/oder mehr Beysitzer/ etwan von Sachen abzutretten/ erhebliche Ursachen haben/daß der übrigen Beysitzer/zu der Sach/ oder darinnen zu urtheilen nicht gnug/soll der Hofrichter/an dem Ort/ da das Hofgericht derselben Zeit gehalten/andere der Sachen unverwandte Professores Juris, Doctores, Licentiatos, so an Unserm Hofgericht keine Advocati oder Procuratores, aber doch der rechtlichen Sachen und Processen

verständig/

verständig und erfahren seyn: deßgleichen in Subsidium Unsere Amptleut / Ober- oder Unter-Vögt / oder auch ein oder zween vom Gericht / zu dem Hofgericht zu nemmen / Macht haben / doch daß dieselben zuvor den Beysitzer Eid erstatten sollen.

7. So aber ein Beysitzer am Hof-Gericht / gar abgangen / soll Uns der Hof-Richter dessen berichten / wöllen wir alsdann / an sein statt ein andern verordnen lassen.

8. Unser Hofrichter / da er bey der Hand / oder in seiner Abwesenheit / Unser zum Hof-gericht / gebrauchte Räth / neben dem Hofgerichts-Secretario, sollen von Unsertwegen alle Urthel-Brieff / und Acta, so etwan an das Käiserl Cammergericht zu fertigen / mit eigenen Händen unterschreiben.

9. So die Advocaten und Redner / in was Sachen sonderlich der armen Partheyen / zu dienen sich etwan beschweren würden / soll Unser Hof-Richter den Partheyen / auff ihr begehren / oder von Ampts wegen / ein Advocaten oder Redner ordnen und geben / unnd doch hierinn Ordnung unter den Advocaten halten / damit keiner für den andern beschwert / sondern die / so den mehrer Theil Sachen / und den besten Gewinn haben / mehr dann die andere darzu gebraucht werden.

10. Wann er auch vermerckt / daß die eine Parthey nach Gestalt der Sachen / mit ihrem Advocaten unnd Redner nicht gnugsam versehen / sondern von der andern Parthey-Advocaten / und Redner mit Geschickligkeit überlängt werden möchte / da soll der Hofrichter / von Ampts wegen Einsehung haben / und der andern Parthey auch ein taugenlichen Advocaten / so der Sachen verständig und gemäß / adjungiren und zuordnen: Damit in allweg der Partheyen Nothdurfft / der Gebür nach / verhandlet werde.

11. Da junge Juristen vor dem Hof-Gericht zu advocieren anfahen wöllen / soll ihnen der Advocaten

Eid /

Eid/ wie derselbige hierunden Tit. 9. gesetzt / vom Hof-Richter in sitzendem Gericht ertheilt werden.

12. Was vom Hofrichter geordnet/ das soll auch von desselben Ampts-Verweser verstanden werden.

Tit. III.

Von Beysitzern/ und derselben Ampt.

I.

DEß Hof Gerichts geordnete Beysitzer/wie auch zuforderst der Hofrichter/ für sich selbst/oder sein Verweser/sollen jederzeit / wann und wie sie beschrieben werden/darbey erscheinen/keiner ohne Unser Vorwissen und Bewilligen länger außbleiben / sondern gleich alsbald im Anfang darbey seyn/ und demselben fleissig außwarten helffen/ oder zur Straff / für jeden Tag im Anfang/ dem Hof-Gericht / ein Gulden/zu sechzig Kreutzer bezahlen.

2. Am Hof-Gericht/sollen sie insonderheit/auff herkommenheit der Sachen/ wie dieselbig/wo vonnöthen/ zu besserm Bericht und Verstand der Sachen/vor Ablesung der vorigen Acten / von Advocaten oder Procuratorn angezeigt/ Item auff Ablesung der vorigen Acten/und beyder Theil Fürträg/sonderlich aber/ da Beweisung fürgebracht / auff dieselbig gut Auffmercken haben/und darunter die fürnehmste / zur Sachen dienliche Fundamenta fleissig notiren / selbigem nach auch ihre vota, mit gutem Bedacht/vernünfftig accommodiren/damit also alles das jenige / was Gerichtlich fürkompt/nothdürfftiglich erwegen/ und die liebe Justitia desto unfehlbarer administrirt werden möge/ Darüber dann Unser Hofrichter / Krafft seines von uns tragenden Ampts/ mit allem Ernst fleissig halten soll.

2. Die gelehrte Adsessores sollen sich deß Advocierens und Procurierens vor den Schrancken / bey Stadt- und Dorffgerichten/zu Vermeidung aller Verschimpffung Unsers Hofgerichts / und ihr selbst eignen Authorität und Ansehen/ gäntzlich enthalten: Deßgleichen in denen Landsachen/ da sie ihnen die Gedancken wohl machen köndten / daß dieselbe künfftig an das Hofgericht erwachsen mögen/advocando,so wol schrifft- als mündlich zu dienen / sich allerdings demüssigen. Doch mögen sie in ihren eigenen / oder nechstverwandter Sachen/sich wol consulendo & advocando gebrauchen lassen / wann allein Juris ordo observirt, und alle Partheyligkeit vermitten bleibt.

Tit. IV.

Von dem Hofgerichts-Secretario, und desselben Ampt.

I.

DJeweil Uns und Unser Landschafft nicht wenig an einem Hofgerichts-Secretario gelegen/so wöllen Wir bedacht seyn/daß Unser Hof-Gericht jederzeit mit einem geschickten Secretario, so der Lateinischen Sprach/ und der terminorum, auch allegationem Juris kündig/ und Gerichtlicher Sachen/ und deß Proceß nicht ungeübt/sonderlich aber / dieser Unser Hofgerichts-Ordnung erfahren/ versehen werde.

2. Es solle aber fordriff ein Secretarius jederzeit sein Gerichts-Protocoll auff das leßlichst / so immer müglich und umbständlich zu schreiben/sich befleissen/ auch unverständiger Abbreviaturen sich enthalten/ damit nicht allein er selbst,sondern auch andere nach ihme/ sich darauß ohne Zweiffel wissen zu richten.

3. Ehe dann jederzeit das Hofgericht zu halten fürgenommen/und außgeschrieben / solle der Secretarius bey Uns/oder Unserm Land-Hofmeister und Cantzler sechs Wochen zuvor/desselben Anmahnung thun/ mit Anzeigung der Beysitzer/und wievil Sachen zu vertagen vorhanden/und darüber Bescheids erwarten.

4. Wann nun auff Unsern Befelch / das Hof-Gericht außzuschreiben/ das Tagbuch zu ordnen / und die Sachen zu registriren/soll dasselbig jederzeit mit Vorwissen und Gutansehen eines Unsers gelehrten Raths/so sonst zu dem Hof-Gericht / und hierzu sonderlich verordnet/ von dem Secretario beschehen: und solle bey ihme Secretario allein nicht stehen / seines Gefallens in einer oder der andern Sach / die Partheyen zu citieren.

5. Nachdem nun das Tagbuch gemelter massen verfertiget/solle hierüber von erstgedachtem/Unserm darzu verordneten gelehrten Rath / in unserm völligen Obern-Raths-Collegio fernere Gebühr dabey zu verfügen/umbständlich referiert werden.

6. Der Hofrichter/ und die Beysitzer sollen zum wenigsten vierzehen Tag zuvor/und ehe das Hof-Gericht angehet/darzu beschriben/ deßgleichen den Doctoribus, was für alte Sachen selbigen Hof-Gerichts fürkommen sollen/ein Verzeichnus/vom Secretario zeitlich zuvor zu wissen gemacht werden.

7. Deßgleichen sollen die Partheyen/dermassen vertagt / unnd deßhalben den Amptleuten jedes Orts geschriben

geschrieben / daß die Partheyen bey dem Hof-Gericht zu erscheinen/oder da die Sachen etwann in der Güte hingelegt/die Amptleut dasselbig den Secretarium zu berichten / geraume Zeit haben / damit an derselben Partheyen statt/andere vertagt werden mögen / welches Unsere Amptleut/bey Vermeidung Unserer Ungnad und Straff/zu thun schuldig seyn sollen.

8. Und nachdem bißhero Zweiffel fürgefallen / wie vil Zeit für ein peremptorische Citation anzusetzen/ wollen Wir hiemit verordnet haben / daß den Partheyen hinfüro dreissig Tag für einen Terminum peremptorium gegeben/und wofern sie solchen verstreichen lassen / alsdann wider dieselbe / den Rechten gemäß/ in contumaciam procedirt werden solle.

9. Da mehr Sachen / dann auff einem Hof-Gericht außgericht werden mögen/vorhanden / sollen jederzeit in der ersten und andern Wochen/die ältesten Sachen doch auff der Partheyen Ansuchen / in der dritten und vierdten aber die jüngere: So dann in der fünfften und sechsten die jenige / so erst von newem anhängig gemacht/ und zuvor noch niemahlen vertagt gewesen/ fürgenommen und verrichtet werden.

10. Und nachdem es sich begeben mag / daß wegen gäntzlichen Außbleibens der vertagten Partheyen/ oder durch unqnugsame Legitimationes der Procuratorn/dem Hof-Gericht Feriæ gemacht worden: soll der Hofgerichts-Secretarius/ allweg jedes Hofgericht etlich verabschiedete Sachen / in welchen man allein mündlich zu beschliessen hat/ neben den andern actis mit

mit sich zu nemmen / damit wañ solche unversehene Ferien fürfielen / selbige Sach / in welcher keines fernern Einbringens zu gewarten / alsdann nach Unsers Hof-Gerichts Gutachten ad referendum gegeben: In andern aber / welche die Referenten vorhin in Handen / alsbalden referirt / damit solche Sachen gleich erörtert / expedirt / und die gefaßte Urthel hernacher gleich nach mündlichem Beschluß publicirt: Also die Zeit nicht vergebenlich verloren / zumahlen Unkosten verhütet / und die Sachen desto eher befürdert werden mögen.

11. Wann der Hof-Richter / und die Beysitzer / oder der mehrer Theil derselben / in was Sachen sich einer Meinung / Bescheids oder Urthel verglichen / und endlich entschlossen / so soll der Secretarius gute Achtung darauff haben / daß er denselben Bescheid oder Urthel / zum füglichsten auffs Papier bringe / wider ablese / und wo vonnöthen / ändern und verbessern lasse.

12. So die Partheyen ergangener Bescheid / oder Urthel-Abschrifft / oder Urthel-Brieff begehren / sollen dieselben ihnen auff ihren Kosten / von dem Secretario mitgetheilt / aber sonst von andern Gerichtlichen actis, oder Supplicationibus, ohne deß Hofrichters Erlauben unnd Befelch / niemands einige copiæ gegeben werden.

13. Da von außländischen Partheyen / an das Käis. Cammergericht appellirt / und der Appellation deferirt worden / soll der Secretarius auff der appellierenden Parthey Begehren / und erstatteten Caution / die acta zu bezahlen / daran seyn / daß die acta, wie all andere Schrifften / Original und Copeyen / fürderlich und mit

mit Fleiß gefertiget / und nach Außweiß obiger Verordnung / Tit. 2. §. Unser Hofrichter / ꝛc. unterzogen werden.

14. Dem Secretario soll hinfürter / so es die Nothdurfft erfordert / auch ein Substitut zugeordnet werden / der alsdann in Hofgerichts-Sachen auff den Secretarium, und desselben Befelch warten / und ihme mit Schreiben / Lesen / / und was darzu gehörig / behülfflich seyn soll.

15. Was weiter deß Secretarii Ampt / insonderheit bey dem Hof-Gericht / und desselben Sachen belangen thut / das wird hernach an jedem Ort / unter seinem Titul gesetzt / und zu finden seyn.

Tit. V.

Von deß Hof-Gerichts Botten Ampt.

I.

NAchdem nicht wenig daran gelegen / daß Unsere Befelch / Citationes / und Tagsatzungen / von deß Hofgerichts wegen / zu rechter Zeit / und fleissig exequirt / überantwortet / und verkündet werden / so soll ein sonderer Bott darzu bestellt seyn / welchen der Hof-Gerichts Secretarius zu dem Hofgericht und desselben Sachen / sonderlich aber / da Citationes und Vertagung zu exequiren / und zu verkünden / vor andern Sachen zu gebrauchen habe.

2. Diser

2. Diser Bott soll jederzeit / vorangehendem Hofgericht / auff deß Secretarii Befelch / dem Hofrichter und Beysitzern / und an der Partheyen statt / Unsern Amptleuten jedes Orts / Unsere Befelch / und Citationes überantworten / und von Amptleuten / daß solches / wann und welcher massen geschehen / dem Secretario schrifftlich Urkund bringen.

3. Darauff sollen Unsere Amptleut / an jedem Ort Unsers Fürstenthumbs / ihren Ampts-angehörigen Partheyen / so an das Hofgericht zu vertagen / die Tagzedel fürderlich zukommen lassen / und wie solches von ihnen verricht worden / auch wem / durch wen / zu welcher Zeit sie solche Tagzettel unnd Citationes insinuiren / und was jede citirte Person sich darüber vernemmen lassen / insonderheit und fürnämlich / was die Citationes peremptorias anbelangen thut / dasselbig alsbald / bey unaußbleiblicher Straff / den Hof-Gerichts Secretarium, wo müglich / bey selbigem Botten / oder doch auff das ehist hernach / damit man dessen bey Unserm Hof-Gericht auff den in den citationibus angesetzten Tag / gewisse und glaubwürdige Nachricht haben möge / in Schrifften berichten.

4. Ob auch etwan die Partheyen für sich selber / durch die Ampt- oder andere Leute / zwischen fürgenommener Appellation / und angesetzter Vertagung der Sachen / in der Güte verglichen / solle dasselbig jederzeit / sonderlich aber / wann die Vertagungen verkündet / dem Hofgerichts-Secretario, von den Amptleuten zu wissen gethan werden.

5. Nichtweniger sollen Unsere Amptleut / bey vermeidung

meidung Vnserer Vngnad und Straff / die citierte Partheyen jedes mahls alles Ernsts erinnern / daß sie bey befahrender unaußbleiblicher Straff / denen außgangenen und insinuirten Citationen gemäß sich bezeigen/und da sie selbst in Person nicht erscheinen könten/noch wolten/ oder sonsten von Rechtswegen darzu nicht anzuhalten seyn möchten / auff solchen Fall genugsame vollständige Gewält durch die Stadt-Ampt- oder Gerichtschreiber / nach Verordnung Vnsers Landrechtens/ Part. 1. Tit. 16. und nach denen hieunten Tit. 8. gesetzten Formulen/aufffertigen lassen/und am Hof-Gericht vorbringen sollen / damit also dasselbige durch ermanglende Legitimationes nicht ferners/ wie bißhero continuirlich beschehen / auffgehalten/die Partheyen an schleunigem Rechten nicht verhindert/ und Vns nicht so vilfältige vergebenliche Unkosten gemacht werden möchten.

6. Zu dessen allen mehrerer Verhütung / noch ferners Vnsere Amptleut / auch mit allem Fleiß darob und daran seyn sollen/ daß / wann unter den citierten Partheyen auch Minderjährige / Item verehelichte/ oder verwittibte Weibs-Personen interessirt/welches dann sie jedesmahls erkundigen sollen / selbigen gleich balden respective Pfleger / Vormünder und Kriegsvögt/Gerichtlich verordnet/ auch ihnen gehörige tutoria und curatotia mitgetheilt/und wo die Hauptsach die Ehe-Männer nicht selbst / sondern ihre Eheweiber angehet/allwegen Mann und Weib mit Namen zugleich in die Gewält eingeruckt/ unnd also von ihnen beeden insgesampt ein Anwald in Schrifften / nach Außweiß Vnsers Landrechtens/in angeregtem 16. Tit. Part. 1. §. Nach diser Form/ꝛc. Fol. 89. Wie auch deren hieunden Tit. 8. vorgeschriebener Formulen / gesetzt und geordnet werde.

7. Dem

7. Dem Hofgerichts-Botten / solle von den Amptleuten / das gewohnlich Bottenlohn bezahlt / und daßselbig von den Partheyen / nach dem derselben in jedem Ampt / viel oder wenig / wider eingezogen / jedoch hierinn / bey Vermeidung Unserer Ungnad und Straff / kein Gefahr gebraucht werden.

8. So Brieff / oder Citationes, von dem Hofgericht / ausserhalb Unsers Hertzogthumbs zu überantworten / soll der Bott Urkund dem Secretario zubringen / von den Partheyen / oder ihren Amptleuten / darzu sein Bottenlohn begehren / und deßhalber dem Secretario mit Warheit / und getrewlich / wie die Sach beschaffen / Relation und Anzeig thun.

9. Wo das Bottenlohn nicht bezahlt / solle der Secretarius solches mercken / ad acta verzeichnen / und daßselbig von den Partheyen / wann sie fürkommen / fordern / und einziehen.

10. Damit auch diser Hofgerichts-Bott / die Partheyen nicht übernemme / solle der Secretarius jederzeit bey der Citation sein Bottenlohn bestimmen / und zu dem End ihme Botten ein gewissen Laufzettel / an alle und jede Amptleut (welche auch den außbezahlten Lohn allwegen darunter verzeichnen sollen) zustellen / dergestaltē / daß den Stuttgarter Partheyē den lohn von Tübingen (wofern der Bott alda wohnt) biß auff Stuttgart / denen übrigen aber von dannen auß / und also von einem Ort zum andern assignirt / auch für jede Meil 4. Kreutzer auffgeschrieben / und solcher gestalten an allen Orten / neben dem gewonlichen Wartgelt / wo der Bott noth-

nothwendig auffzuwarten hätte/ von den Amptleuten ohnweigerlich bezahlt / von den Tübinger Partheyen aber für jede Rechthängige Sach / es seyen gleich der Consorten vil oder wenig darbey interessirt/ 2. Batzen entrichtet werden sollen: Worbey der Secretarius fleissig in acht nemen wird/ daß kein Gefahr gebraucht/ und die Partheyen darüber nicht beschwert werden.

Tit. VI.

Von deß Hof-Gerichts Knechts Ampt.

I.

DEr Hofgerichts-Knecht soll vom Hofrichter und Beysitzer angenommen werden / auff dieselben sein Auffsehen / und sie in Ehren haben: Wie auch auff den Secretarium/ desselben Befelch / die Hofgerichts-Acta/ und Sachen warten/ und was ihme derhalben von dem Hofrichter oder Secretario jederzeit befohlen wird/ dasselbig fleissig und getrewlich versehen/ und außrichten.

2. Jede Parthey/ so am Hofgericht vorkompt / solle dem Hofgerichts-Knecht bey einer Vertagung zu seiner Belohnung 4. Kreutzer geben/ damit er also von jeder Sach wegen jederzeit 8. Kreutzer erheben möge/ woran er sich dann gäntzlich benügen lassen / und niemand darüber beschweren solle.

Tit. VII.

Tit. VII.

Von Advocaten oder Rednern / derselben Ampt und Besoldung.

I.

DIeweil Unser Hofgericht / fürnämlich darumb zu Tübingen gehalten wird / daß die jungen angehenden Juristen / bey Unser Hohen-Schul daselbst: sich daran mit advociren / oder auch procuriren / exerciren / und üben mögen / So soll keiner von Unser Hohen-Schul / am Hofgericht zu advociren sich unterstehen / oder zugelassen werden / er habe dann zuvor drey oder vier Jahr Jura studirt / und mit Fleiß gehört / auch insonderheit publicè disputiret, dessen ihme seine Præceptores, wo vonnöthen / Kundschafft geben mögen.

2. Deß Hofgerichts Advocaten / sollen fromme / verständige und bescheidene Personen seyn. Und so sie vorm Hofgericht zu advociren / und zu reden anfahen wöllen / dasselbige dem Hofrichter etlich Tag zuvor anzeigen / und den Advocaten-Eid / wie derselbige hierunten Tit. 9. gesetzt / vor dem Hofgericht erstatten.

3. Der Secretarius soll aller deß Hofgerichts Advocaten / und wann jeder den Advocaten-Eid erstattet / ein Verzeichnus und Register haben.

4. Die

4. Die Advocaten sollen diser Unser / außgekündten Hofgerichts-Ordnung / so vil selbige sie berühren thut/in allen Puncten und Articuln / mit Fleiß nachkommen/auch vor dem Hofgericht in Gebärden/Worten und Reden/wie auch in ihren Schrifften/ aller Erbarkeit und Bescheidenheit sich befleissen/ und gebrauchen/sonderlich aber aller Stumpffier/ehrenrührender Schmachwort und Reden/gäntzlich enthalten/und diß alles bey Straff/so das Hofgericht ihnen jederzeit nach gestalt der Sachen auffzulegen/uñ uñachläßlich einzufordern/hiemit sonder ernstlichen Befelch haben sollen.

5. In ihren Fürträgen/ sollen sie in allwege der Kürtze sich befleissen/jedoch alles klar/verständlich/ unnd so vil die Legitimationes, und figurationes casuum betreffen thut/solcher gestalten proponiren / damit dasselbe wol ad Protocollum genom̃en/ und verzeichnet werden könne: Was aber den Sachen nicht dienstlich dasselbige unterlassen/sonderlich aber nichts / so in voriger Instantz fürkommen/und in Actis zu finden/ ausserhalb deß blossen Facti, so kürtzlich von neuem zu erzehlen/ oder von ihnen zuvor einmal fürgebracht / und zu Begründung der Hauptsachen nicht sonderlich fürständig/widerumb verdrüßlich/und zu Auffzug der Sachen repetiren und erholen. Deßgleichen/ da was newes/ so der Sachen dienstlich/fürzubringen/ dasselbig mit guter Bescheidenheit thun.

6. Daneben wöllen Wir alle dise / so an Unserm Hof-Gericht hinfüro/ sich also advocando gebrauchen zu lassen/oder allein ein zeitlang zu exerciren gemeint/ mit allem Ernst erinnert/und vermahnet haben/daß in ihrem officio sie getreulich wandeln / allen müglichen Fleiß anwenden / und weder articulando noch interrogando, viel weniger in ander weg Weitläufftigkeit suchen/ und erwecken / damit den Partheyen nichtzit

verabsaumb-

verabsaumbt/auch selbige nicht in grossen/ doch vergebenlichen Kosten geführt/und also dardurch Vrsach geben werde/sie eintweders ein Zeit lang ab officio zu suspendiren/oder aber von demselbigem (deß dann Unsere Hofrichter und Räth/ zu begegneten Fällen zu thun/ hiemit vollen Gewalt haben sollen) gäntzlich zu removiren/und abzuweisen.

7. Kein Parthey soll in einer Sach mehr/ dann ein Advocaten/so dem Hofgericht verwand/ unnd der Sachen gnugsam/haben.

8. So ein Advocat einer Parthey gerathen / oder ihr Sach angehört / soll er darinnen fürther zu dienen schuldig seyn/und sich dessen / ohne sonder erhebliche Vrsachen/die er vor dem Hofgericht fürzubringen/nicht entschlagen mögen.

9. Wann einer Parthey auff ihr Begehren / oder von Ampts wegen/vom Hofrichter ein Advocat geordnet / soll derselbige/ er habe dann erhebliche Vrsachen und Entschuldigung darzuthun / die Sach anzunemmen/und mit bestem Fleiß der Parthey zu dienen/schuldig seyn/ oder fürohin deß Hofgerichts sich enthalten.

10. Die Advocaten sollen ihrer Partheyen Sachen/ und was sie darinnen erfahren / niemand / dann der Parthey/ oder wem die Parthey will / ausserhalb was an dem Hofgericht fürzubeingen / offenbaren/ sondern in Geheim halten.

11. Ob einige Parthey also geschickt wäre / unnd ihr

Nothdurfft selber reden oder durch ihren eigenen Advocaten oder Redner fürbringen lassen wolte/ das soll auff Unsers Hofgerichts Gutbefinden / ihr unbenommen/ sondern zugelassen seyn / doch dergestalt/ daß solche Partheyen/ oder ihre Advocaten/ sich der Kürtze befleissen/ und nichts unnothwendiges und überflüssiges/ das zuvor auch gehört worden/ fürbringen/ und repetiren sollen/ bey Vermeidung unnachlässiger Straff.

12. Damit auch deß Hofgerichts Advocaten wissen/ was sie für ihre Belohnung / von den Partheyen fordern mögen / solle darmit nachfolgende Ordnung gehalten werden/ nämlich / wann in Sachen mündlich procedirt/ soll dem Advocaten für jeden Tag / so er vor dem Hofgericht handlen wird / zu Belohnung ein Reichsthaler/ oder neuntzig Kreutzer/ unnd mehr nicht gegeben werden. Es wäre dann/ daß die Sach so wichtig/ und so weitläuffig/ daß einer ein mehrers verdient zu haben vermeinte / soll das/ auff sein Begehren/ von Unsern Hofrichter und Räthen/ nach Gelegenheit der Sachen moderirt/ und taxirt werden.

13. So aber zu vorgehenden Hofgerichtstagen / in Sachen beschlossen / und allein Urthel zu empfahen/ mag der Advocat für sein Belohnung dreissig Kreutzer fordern.

14. Wann dann die Sach verabschiedet/ unnd in Schrifften zu handlen / sollen dem Advocaten oder Procuratori/ für solche Gerichtsständ vor dem Hofgericht/ Tags dreissig Kreutzer / unnd sonst die gestellte Schrifften nach billichen Dingen / auch Hofrichters/ und

und der Beysitzer Taxation/ wo es vonnöthen/ und begehrt/ bezahlt werden.

15. Es sollen auch die Advocaten kein Schrifft/ so schmählich/ einbringen/ da sie aber solches übertretten würden/ soll die übergebene Schrifft verworffen werden/ mit Vorbehalt der Straff/ so Unser Hoffrichter und Räth/ demselben übertrettenden Advocaten/ nach Gelegenheit der Sachen/ sollen aufzulegen haben.

16. Die angenommene und beeydigte Advocaten/ so an dem Hoffgericht in Schrifften handlen/ sollen sich zu Ende der Schrifften mit Nahmen unterschreiben/ oder die Schrifften nicht angenommen/ sondern mit Vorbehalt Unsers Hoffgerichts Straff/ der Parthey wider hinauß gegeben werden.

17. Nachdem dann am Hoffgericht/ etwan gar arme Partheyen fürkommen/ so ihrem Advocaten seine Belohnung zu geben nicht vermögen. Wann sie dann dessen von ihren Ampleuthen Kundschafft bringen/ und solches bey ihrem Eyd/ oder Trew an Eydsstatt/ auff Unsers Hoffgerichts Gutbefinden/ erhalten/ so soll der jenige Advocat/ dem solches zu thun/ von Unserm Hoffrichter befohlen/ solcher Parthey ohne Belohnung zu dienen schuldig seyn: Jedoch mit dem Anhang/ da solche Parthey im Rechten obsiegen/ und damit so viel/ daß sie den Advocaten seines Lohns befriedigen möchte/ erobern/ oder sonsten zu besserm Vermögen kommen würde/ / daß sie alsdann dem Advocaten sein verdiente unnd gebührliche Belohnung erlegen solle.

Tit. VIII.

Von Procuratoribus oder Anwälden/ und derselben Zulassung.

NAchdem die Partheyen ihre Rechthängige Sachen / offtermahl ausser mancherley Vrsachen/ nicht selber erstehen mögen / so ist ihnen Procuratores und Anwäld zu stellen / und zu haben/ zugelassen.

2. Die Procuratoria, und Gewäld / werden am Hoffgericht nicht allein schrifftlich fürgebracht / sondern auch etwan mündlich apud Acta, und vor dem Hoffgericht mit angloben an dem Gerichtsstab/ wie bey nechstfolgendem Tit. 9. zu sehen / oder ausserhalb desselben / vor Unserm Hoffrichter und zweyen Adsessoribus, sampt dem Hoffgerichts Secretario / mit gegebener Handerew übergeben/ und angenommen. Doch wann ein Parthey Unserer Vnterthanen/ oder Ausländischen/ wann diese sich zuvor der Reservation oder Renunciation weiterer Appellation halber erklärt haben / einen Procuratoren und Anwald / oder der Anwald cum clausula substituendi, einen Affter-Anwald mündlich bestellen/ und constituiren will / soll dasselbig von der Parthey oder Anwald selbst gegenwärtig und persönlich vor dem Hoffgericht / oder Unserm Hoffrichter / auch zweyen Adsessoribus, unnd Hoffgerichts-Secretario/ wie oben benamset/ mit allen nothdürfftigen substantial clausuln, ad totam causam, geschehen: auch jedesmahls die gantze Constitution solcher An- oder Affter Anwaldschafft / wie und mit was Clausuln selbige vergangen / durch den Secretarium fleissig ad Acta verzeichnet werden.

3 Sonsten solle es in andern Fällen/ mit Verfertigung und Beweisung der Mandaten/ und Gewäld/ bey

der Disposition / und Verordnung Unsers Landrechtens / und der gemeinen geschriebnen Recht verbleiben.

4. Damit aber jedermänniglich solche Disposition Unsers Landrechtens in guter Wissenschafft haben möge / haben Wir auß demselben / die bißhero an Unserm Hoffgericht gewohnte Formul außzeichnen / unnd hiehero einrucken lassen wöllen.

Form eines Gewalts in Appellation-Sachen / an das Hoffgericht.

Ich N. Burger zu N. bekenne / und thue kund mit diesem Brieffe / nach dem vor den / rc. Vogt / Burgermeister und Gericht der Statt N. Ich gegen und wider N. wegen eines Morgen Weingarts (oder was es sonsten für ein Sach ist / welche allhie zu specificiren / in Rechtfertigung erwachsen / und aber die Endurthel / so in solcher Rechtfertigung eröffnet.

In deß Appellanten Gewalt also:

wider mich / uñ für besagten N. meinen Gegentheil ohn mein verhoffen ergãgen und gesprochẽ / darum̃ ich von derselben / als damit zum höchstẽbeschwert / an deß Durchleuchtigẽ / rc. Unsers gnädigen Fürsten und Herrn Hoffgericht appellirt / auch von selbigem Proceß und Citation wider gemeldten meinen Gegentheil erlangt und außgezogen.

In deß Appellaten also:

für mich und wider besagten N. meinen Gegentheil ergangen und gesprochen / er auch von derselben an deß Durchleuchtigẽ / Hochgebornen / rc. Unsers gnädigen Fürsten und Herrn Hofgericht appellirt / auch von selbigem Proceß und Citation wider mich außgebracht / und erlangt.

Dieweil nun ich/ ehehaffter Ursachen halber/ solcher Appellations Rechtfertigung selbst nicht beywohnen und außwarten kan/ so habe ich den Ehrnhafften N. zu einem vollmächtigen Anwaldt/ und Procuratorn hiemit constituirt und gesetzt / mit gemeiner wissentlicher Ratification und Genämbhaltung/ aller und jeder vorgehenden in dieser Sachen von meinetwegen verübten Handlungen/ und gib ihme hierauff vollkommen Gewalt/ in der allerbesten und beständigsten Form / mit allen nothwendigen SubstantialClausuln/ als solches vermög der Rechten / und Hochermeldts Ihrer Fürstl. Gn. Hoffgerichts Gebrauch / immer am kräfftigsten seyn kan : also und dergestalt/ daß er N. solle und möge/ in meinem Nahmen/ vor wolermeldtem Fürstlichen Hoffgericht/ auff angesetzten Rechtstag/ und allen andern Vertagungen und Terminen/ jederzeit erscheinen/ dieselben außüben:

In deß Appellanten Gewalt:

Die Formalia appellationis justificieren : unnd so mein Appellation für formlich erkent und angenommen wird / alsdann mein Appellationklag einbringen : meines Gegentheils Exceptionen/ so er darwider fürwendē möchte/anhören/ uñ litem contestiren/ replicieren/ ꝛc.

In deß Appellaten also:

die Formalia appellationis widerfechtē/ und so die Appellation für formlich erkant und angenommen/ alsdann meines Gegentheils Appellation-Klag anhörē/ darwider excipiren : dupliciren / ꝛc. mein in voriger Instantz fürgebrachte Reconvention uñ Gegen-Klag führen: dieselben verantworten :

Caution deß Rechtens thun : und dergleichen von meinem Widertheil begehren : Juramentum calumniæ, malitiæ : affectionis : æstimationis : litis : causæ

vel

vel rei: Veritatis dicendæ: quartæ dilationis cum solennitate legali: articulorum dandorum: & respondendorum: und sonst einen jeden andern zimblichen/ und mit Recht mir aufferlegten Eyd: etiam purgationis: suppletorium: & litis decisorium in diser Sachen in meine Seel schwören: unnd gleicher gestalt von meinem Gegentheil fordern und begehren: Positionen und Articul übergeben/und verantworten: eine oder mehr Dilationen bitten: Commission außbringen: Commissarien ernennen/ wider deß Gegentheils excipiren: darauff nothwendige Beweisungen/ so wohl durch briefliche Urkunden/ als der Zeugen Außsagen/thun: und auch zu Erlangung deren/Compulsorial und Compaß-Brieff bitten: von Attestationen/und allen andern Acten Abschrifft begehren: darauff/wie recht/procediren: Sigillen recognoscieren/ oder diffitieren: Deßgleichen von meinem Gegentheil begehren/solches zu geschehen/ sehen oder hören: Auch wider dessen angemaßte Beweisungen/ sein eigene/oder der Zeugen Personen/ihre Außsagen/ briefliche Urkunden/Sigillen/ Handschrifften/ Signeten/oder anders/nothwendige Einreden thun: auch alle andere Exceptiones, Gerichtlich fürwenden: doch das jenige alles/so mir zu gutem dienen möchte/ für ein Gerichtliche Bekanntnus annehmen: und sonsten alle unnd jede meine rechtliche Defension/ schrifftlich oder mündlich üben/in allen Processen und Terminen: und die gantze Rechtfertigung allermüglichst außführen: Bescheid/ Bey und Endurthel/ auch derselben declarationem bitten/und solche anhören: Insonderheit auch/wo vonnöthen/restitutionem in integrum begehren: in contumaciam handlen: auff Poen aller Processen / auch

Arrest anhalten/Expens/Kosten/ Schaden und Interesse eingeben/und zu taxieren bitten: die taxierte mit Trew oder Eid bethewren: was Rechtlich / oder aber durch gütliche Unterhandlung / Anlaß und Compromiß gesprochen / auch durch Pacta, Transactiones unnd Verträg/ (die er einzugeben hiemit in specie völligen Gewalt haben soll) eingewilligt/meinetwegen an paarem Geld oder Bürgschafft/gar und auff einmal/oder zum theil empfahen: und darfür quittiren: Auff die Execution gesprochener Urthel/wie sich gebührt/volnfahren; Hülffbrieffe und Proceß activè auß und wider einbringen: Darauff unnd deren Pönen / wie recht procediren/ ⁂ auch passivè, da schon die Urthel mir zu wider ergehen solt/und darauff gegen mir in executionem procedirt würde / von meinetwegen alle Nothdurfft / biß zu endlicher Erörterung deß Puncti Executionis, verhandlen.

⁂ Bey disem Signo zu setzen / wann der Principal ein Außländer.

und sich weiterer Appellation nicht begeben will. Da aber wider Verhoffen/ die Urthel mir zuwider ergehen solt/von selbiger an das hochlöblich Käiserlich Cammergericht zu Speyr appellieren.	und sich fernerer Appellation verzeihen will. Auch passivè, da schon die Urthel (bey welcher ich unverweigerlich bleiben / und ferner zu appellieren/ mich hiemit wissentlich begeben haben will) mir zuwider ergienge/und darauf

gegen mir in executionem procedirt würde / von meinetwegen alle Nothdurfft/biß zu endlicher Erörterung deß Puncti Executionis, verhandlen.

Deßgleichen mag er auch/einen oder mehr Affteranwald substituiren: Diesen Gewalt gar oder zum theil auff den oder dieselbe wenden/und so offt ihme beliebt/ wider,

wider an sich nemmen. Vnd in Summa/ cum libera & plena potestate, alles thun und lassen / so ich selber da ich jederzeit zugegen wäre/ thun / oder lassen/ solte und möchte. Vnd ob Er/mein Anwaldt/ oder auch seine Substituirte/ eines vollkommenern Gewalts nothdürfftig wären/ den will ich ihnen hiemit samptlich/ uñ jedem besonders/ vollkommenlich und kräfftig/wie solcher in Recht/ und wolermeldts Frl. Hoffgerichts Gebrauch seyn solle/in diser gantzen Sachen gegeben/auch also in bester Form/ jetzt alsdann/ und dann als jetzt/ wissentlich und wolbedächtlich zugestellt/und durch dise General Clausul alles das / so mit sondern lautern Worten hierinnen verleibt seyn solte/ exprimirt/ und alle andere Mängel supplirt und erstattet haben. Was auch mehr gedachter mein Anwaldt/und seine substituirte/ sampt oder sonders/ in gegenwärtiger Sach/von meinetwegen handlen/ thun und lassen würden / oder auch zuvor in erster Instantz/ verhandlet oder gelassen hätten/ das alles und jedes soll von mir ratificirt seyn/ und ist/ als oblaut/ mein Befelch/gäntzlicher Will und Meynung. Ich gerede auch und versprüch hiemit/ bey meinen Ehren/ Trauen und Glauben/ an Eydsstatt / das alles anzunehmen/ steth und fest zu halten/ auch sie An- und Afteranwäldt/von berührter Anwaldschafft/ und gäntzlicher Gnugthuung derselben/Schadloß zuhalten/und von allen Bürden/ und rechtlichen Cautionen/ sonderlich judicatum solvi, in allwege zu enthalten/ zu Gewinn Verlust/ und allen Rechten/bey Verpfändung aller und jeder meiner gegenwärtig uñ künftiger Haab und Güter/so viel hierzu vonnöthen / alles getrewlich und ohngefährlich. Deß alles zu wahrem Vrkund/hab ich mit fleiß gebetten underbetten/den N. daß er sein eigen Insigel/ (doch ihme und seinen Erben ohne Schaden) offentlich hiefür getruckt hat an diesen Brieff/ der geben ist zu N. auff N. Tag/ Anno ꝛc.

5. Wann aber die Haupt-Sach nicht einen Ehemann vor sich selbst/ sondern Ehevögtlichen/ unnd also vornehmblich seine Hauß- und Ehefraw concerniret/ Solle der Gewalt auff beede zugleich mit diesen Worten gerichtet werden: Ich N. N. Burger zu N. seine eheliche Haußfraw mit ihme/ bekennen und thun kund mit diesem Brieff/ nachdem vor dem ꝛc. Vogt/ Burgermeister und Gericht/ der Statt N. Wir gegen und wider N. wegen eines/ ꝛc. Cætera ut supra §. præced.

6. Da die Sach ein Weibs-Person/ im ledigen oder Wittib-stand/ welche nicht mehr verpflegt/ sondern bevögtet werden soll/ angehet: Soll dieselbe/ sampt ihrem Kriegs-Vogt/ welcher ihro würcklich zuzuordnen/ wo sie nicht bereits damit versehen/ auff folgende weiß Gewalt geben: Ich N. Weyland N. N. gewesenen Burgers zu N. hinderlassene Wittib/ (oder eheliche Tochter/ da sie nemblich noch lediges Stands) und mit ihro/ Ich N. N. Burger daselbst/ ihr Gerichtlich zugeordneter Kriegs-Vogt/ bekennen und thun kund mit diesem Brieff/ nachdem vor dem ꝛc. Vogt/ Burgermeister und Gericht/ der Statt N. Wir gegen und wider N. wegen eines/ ꝛc.

7. Wann aber Wäysen und Minderjährige interessirt/ sollen deroselben Pfleger und Vormünder/ so ihnen ebenmässig ohnfehlbar zu verordnen/ wo sie nicht bereits damit versehen/ auff diese Maß und weiß Gewalt geben: Wir N. N. und N. N. beede Burger zu N. als Weyland N. N. hinderlassener minderjähriger Kinder/ mit Namen N. und N. verordnete Pfleger/ bekennen und thun kund mit diesem Brieff/ ꝛc.

8. Darumb

8. Darumb dann Unsere Stadt-Ampt-und Gerichtsschreiber/alles Ernsts ermahnet seyn sollen / den Partheyen/so vor Unser Hofgericht vertagt werden/ die Gewält erstgesetzter massen/ in guter Form / mit Eintruckung aller daselbst verordneter Clausuln/ unnd außtruckenlicher Benambsung aller constituirenden Partheyen/ neben gebührenden Tutoriis und Curatoriis, wo nöthig/außzufertigen/damit man nicht Ursach habe/ gegen den überfahrenden/welche dardurch Unser Hofgericht/und die Partheyen/verhindern unnd auffhalten/ohnaußbleibliche Straff vorzunemmen.

9. Weilen aber wir von geraumer Zeit hero verspührt daß durch vorgebracht unformliche Gewäldt unnd ungnugsame Legitimationes der Procuratorn/ vielfältig dem Hofgericht Feriæ gemacht/unnd nichts außgericktet/ Uns aber und den Partheyen / vergebenliche Unkosten verursacht werden. Als wollen Wir Unserm Hofgericht hiemit zugelassen unnd befohlen haben/daß/wann schon in solchen Gewäldten/ sonderlich bey Außländischen Partheyen / etwa die Clausula ratificationis prius actorum, Juramentorum und dergleichen / welche sonsten pro Substantialibus gehalten werden/ sich nicht außtruckenlich befinden / da aber nun Clausula generalis inserirt, Krafft derselben ad conclusionem usque procedirt, Ja auch im Fall einiges Juraments / ratificirens oder dergleichen Special-Handlens/nicht vonnöthen zu seyn/im Proceß sich ergeben möchte/ gar definitivè sententionirt werden könne und solle.

10. Wiewohlen die Partheyen / wie auch sonderlich Unsere Stadt-Ampt-unnd Gerichtsschreiber / sich hierauff nicht zu verlassen haben / sondern einen als andern weg mit Einbring- unnd Auffsetzung der Gewäld / Tutorien oder Curatorien / obiger Ordnung gemäß

gemäß sich bezeigen/und gegen Ubertrettern / mit gebührender Bestraffung verfahren werden solle.

11. So ist auch Unserer weiterer Befehl/daß in obangeregten/und besonders auch denen Fällen/da es etwan nicht so wol an Richtigkeit der Clausuln in den Gewäldten/als an deme anstehet/daß nicht alle mit interessirte Partheyen ordentlich citirt / oder nicht alle erscheinen/oder sonsten ein Fehler an der Legitimation vorkommet/ welcher noch ante publicationem sententiæ definitivæ corrigirt werden kan: umb solcher unnd dergleichen ohngnugsamer Legitimation willen/ der Proceß nicht eingestellet/ sondern zu Befürderung der Sachen/und der Partheyen/ vornämlich ubi omnium interessentium eadem & simillima causa, utputa coheredum, &c. agitur, nach Gelegenheit der Zeit / oder Beschaffenheit der Sach/ cautiones de rato, oder zum wenigsten ad proximam, genugsamen Gewalt einzubringen/ wie sonsten am Cammer- oder andern Gerichten herkommen/ auff- und angenommen werden sollen.

12. Welche Außländische Partheyen / sich ferner Appellation/ durch ihre angegebene Anwäldt / nicht verzeichen / sollen erstgemeldte Anwäldt ebenmässig/ mit Caution an dem Gerichtsstab / gnugsamen Gewald/cum ratificatione priorum actorum, in Schrifften ad proximam fürzubringen / unnd immittelst in der Hauptsach/der Ordnung gemäß/ fürzugehen/ zugelassen werden.

13. Insonderheit aber sollen Minderjähriger / oder andere Personen / so durch sich selber das Recht nicht vertretten mögen/Pfleger und Vormünder / die von

gemeldter

gemeldter Personen wegen/am Hofgericht zu thun haben/von der Oberkeit an jedem Ort/Vogt/oder Schultheiß und Gericht/als den Oberpflegern/ mit gnugsamen Gewalt/wie oben §. Wann aber Wäisen/etc. auch angeregt/versehen seyn/bey Pön und Straff/Unserer hievor deßhalben außgangener Mandaten.

14. Ein Vatter mag für seinen Sohn/ Sohns Weib und Tochermann/auch Enckel unnd Uhr-Enckel/ und hingegen der Sohn für seinen Vatter/unnd der Tochtermann für seinen Schweher/wie auch die Bluts-verwandte insgemein / biß auff den vierdte/ und verschwägerte Personen/biß auff den andern Grad inclusivè, (den Gradum nach den Käiserlichen Rechten zu rechnen)für ihre Verwandte / Manns oder Weibs-Personen/sie seyen minderjährig oder nicht/bevögtet/ oder nicht: Deßgleichen ein Ehemann wegen seiner Haußfrawen / dafern er majorennis. So dann nach der Kriegs-Befestigung/ein Mit-Kriegsverwandter für seinen consortem litis, ohngeachtet dieser sub tutela, vel cura, vel neutra, constituirt, tam agendo, quàm defendendo, an Unserm Hof-Gericht/ ohne Gewalt im Rechten zu stehen/zugelassen werden/ doch mit genugsamer Caution unnd Versicherung de rato.

15. Ob auch jemand/so eines erbarn/dapffern Wesens und Lebens/auff deß Antworters Seiten/ohne einigen Gewalt erschiene/und gleichwol dem Antworter nicht gesipt noch zugewandt wäre / thäte doch gnugsamen Bestand und Sicherheit/ der Sachen außzuwarten/den Beklagten zu vertretten/und dem erfolgenden Rechten gnug zu thun/das soll/ unangesehen Mangel deß Gewalts gehört werden.

Tit. IX.

Von Eyden/oder Verspruch der Hofgerichts und anderer daselbsten fürkommenden Personen.

Deß Hofrichters und Beysitzers Eyd.

VNser Hofrichter / soll Uns / oder Unserm Landhofmeister / wie auch hernacher die Beysitzer / ihme Hofrichter / in Unserm Namen geloben / unnd ein Eid zu Gott schwören daß sie sampt und sonders / Unsern Frommen schaffen und fordern / Unsern Schaden wenden und warnen / und Unserm Hofgericht / so lang sie daran sitzen / getrewlich unnd mit Fleiß vorstehen: unnd nach Unserm jüngst außgeändrten Landrechten / Unserer Vor Elter / wie auch Unsern Gemeinen Satzungen / unnd diser Hofgerichts-Ordnung / darzu nach redlichen erbarn Gewonheiten / so ermeldtem Unserm Landrechten nicht zuwider / und für sie gebracht / und bewisen werden / unnd so die nicht vorhanden / nach deß Heiligen Reichs Rechten / dem Reichen und Armen / nach ihrer besten Verständnus / gleich richten / und sich kein Sach darwider bewegen lassen / wie das Menschen Sinn erdencken mag: Auch kein sonder Parthey im Gericht oder Anhang / unnd Zufall in Urtheiln suchen oder machen: unnd keiner Parthey rathen / warnen noch reden: unnd wo ihnen der Partheyen eine biß in vierdten Grad der Bluts-Freundschafft oder Schwagerschafft (den Grad nach den Käiserlichen Rechten zu rechnen) inclusivè verwandt / oder sie der Sachen gemein / Nutz / Theil oder

Schaden

Schaden haben möchten/ oder zuvor darein gerathen hätten/ alsdann in derselbigen Sach auffstehen/ außtretten/ und rühig seyn/ und was in Rathschlägen/ und Sachen gehandlet wird/ den Partheyen/ oder jemands ausserhalb Unser/ und dem/ oder denen/ so Wir das befehlen/ vor/ oder nach der Urtheil/ nicht eröffnen/ auch die Sachen ausser böser Meynung/ nicht auffhalten/ oder verziehen/ darzu Unsern Rath/ und Geheime/ biß in ihren Todt verschweigen wöllen/ alles getrewlich/ und ohne Gefährde.

Deß Secretarij Eyd.

UNser Hoffgerichts-Secretarius solle globen/ und schwören/ daß er Unsern Frommen schaffen/ und fürdern/ Unsern Schaden warnen/ und wenden/ seinem Ampt/ unnd was ihme deßhalben gebühret/ mit lesen/ schreiben/ und anderm im Rath/ und Gericht/ getrewlich außwarten: Die Supplicationen/ alle Acta/ und briefliche Urkunden/ so im Rath oder Gericht fürkommen/ fleissig verwahren/ dieselben den Partheyen/ oder jemand nicht eröffnen/ noch davon/ ohne Geheiß deß Hoffrichters Abschrifft geben/ keiner Parthey rathen/ noch sie warnen/ oder für die andere auffhalten/ noch befürdern: Das Einleggelt/ und andere Hoffgerichts-Gefäll/ zu gebührender Zeit/ denen/ so darzu verordnet/ getrewlich verrechnen/ und was im Rath oder Gericht gehandlet/ dasselbig in Geheim halten/ auch sich sonsten allerdings/ seinem hieoben gegebenen Staat gemäß/ erweisen wölle/ alles getrewlich/ ohne Gefährde.

Deß Substituten Eyd.

UNsers Secretarii Substitut soll globen unnd schwören/ daß er seinem befohlenē Ampt/ im Hoffgericht und desselben Sachen/ mit lesen/ schreiben/ und anderm/ wie er desselben vom Hoffrichter/ oder Secretario

jeder

jederzeit bescheiden wird/ getrewlich/ und fleissig nachkommen/alles so im Rath oder Gericht gehandlet/ verschweigen/ und niemand/ dann wem ers vom Hoffrichter/ Beysitzern/ oder Secretario geheissen/ offenbahren wölle.

Deß Hoffgerichts-Botten Eyd/ oder Verspruch.

VNser Hoffgerichts-Bott soll geloben und schwören/ daß er alle Citationes/ Tagsatzungen und Brieff/ so ihme von deß Hofgerichts wegen auffgeben/ und befohlen/ an die Orth/ dahin dieselben gehören/ zu rechter Zeit/ wie er vom Secretario bescheiden/ überliefern/ daß auch solches geschehen/ Vrkund von Unsern Amptleuthen/ an jedem Orth nehmen/ dem Secretario liefern/ deßhalben ware Bericht/ und Anzeig thun/ an dem verordneten Bottenlohn sich benügen lassen/ und darüber niemands beschwehren wölle.

Von deß Hoffgerichts-Knechts Verspruch.

DEr Hoffgerichts-Knecht/ soll Unserm Hoffrichter geloben unnd schwören/ daß er das Hoffgericht/ und desselben Personen/ in Ehren halten/ was ihme jederzeit in deß Hoffgerichts Sachen/ oder von derselben wegen/ vom Hoffrichter/ oder Secretario befohlen/ dasselbig fleissig verrichten: Kein Parthey der andern zu Nachtheil/ warnen oder unterrichten: Vnd da er etwas Geheimnuß/ im Rath oder Gericht erfahren/ oder mercken würde/ dasselbig niemands offenbahren/ sondern in der still bey sich behalten wölle.

Der

Der Advocaten und Redner Eid.

DJe Advocaten unnd Redner am Hof-Gericht/ sollen Unserm Hof-Richter geloben/ und schwören / daß sie Unser Hofgericht / unnd desselben Personen / in Ehren halten: In ihren mündlichen Fürträgen/ und schrifftlichen Handlungen aller Bescheidenheit in Worten und Wercken sich befleissen / alle Stumpfir/Schmach/ oder Ehrnrührende Wort unnd Reden/gäntzlich unterlassen. Den Partheyen/deren Sachen sie annemmen/ihres besten Verstands und mit fleiß dienen/ihre Sachen / und derselben Nothdurfft/ getrewlich handlen/unnd mündlich/oder in Schrifften fürbringen: In Fürträgen/so vil müglich/der Kürtze sich befleissen: Was den Sachen nicht dienstlich / in vorigen Actis einkommen/und begriffen/ oder von ihnen einmal fürgebracht / dasselbig unterlassen/unnd nicht überflüssig repetiren und widerholen: Kein gefährliche Dilation/oder Auffzug/zu verlängerung der Sachen/begehren/noch suchen/oder die Partheyen solches zu thun unterweisen: Der Partheyen Heimligkeit und Behelff/so sie von ihnen einnemmen / oder selber in Sachen erfahren/ zu Nachtheil ihrer Parthey/ niemand offenbaren: Die Partheyen über die geordnete Belohnung/mit Erhöhung derselben / oder einig Geding/ theil oder Gemein / an der Sach zu haben/ nicht beschweren/den Sachen/ so sie angenommen/außwarten/dieselben ohne erhebliche Vrsachen / unnd deß Hofrichters Erlaubnus/nicht von sich geben/ unnd in solchem allem kein Betrug/Falsch/ oder Vnrecht brauchen: Wie auch die an diesem Fürstlichen Hofgericht ergangene Vrtheilen/in keinen Weg unbefügter weiß disputieren/tadlen/oder impugniren / unnd dann sich auch sonsten dieser Unser Ordnung gemäß/ verhalten wöllen.

Der

Der Principal-Partheyen/ so vor dem Hofgericht Anwäld bestellen/ und denselben ihren Gewalt geben wollen/ Verspruch.

Ihr sollen an Gerichtsstab/ an Eidsstatt angeloben/ daß ihr ewern vollmächtigen Gewalt in diser Sach/ dieselbig in ewerm Nahmen / an diesem Fürstlichen Hofgericht / nach desselben Ordnung zu vertretten/ auch insonderheit den Eyd für Gefährde / so derselbig erfordert/ oder ein andern mit Recht erkannten Eyd/ in ewer Seel zu schwören/ N. N. geben/ und gegeben haben wöllen.

Der Anwäldt Verspruch.

Ihr sollen an Gerichtsstab angeloben / daß ihr den von N. N. euch gehörter massen gegebenen Gewalt/ hiemit also angenommen haben wöllen.

Also mag auch mutatis mutandis, ein Anwaldt/ so er cum clausula substituendi verordnet/ einen andern substituiren/ welche beede nachgehends gleichförmigen Verspruch thun sollen.

Deren / so ihre Verwandte am Hofgericht vertretten wöllen/ Verspruch.

Ihr sollen an Gerichtsstab/ an Eydsstatt angeloben/ daß ihr an ewers Verwandten N. N. statt / das Recht erstehen und vertretten : Sonderlich aber dem jenigen/ so in diser Sachen zu Recht erkennet / jedoch dem beneficio Revisionis hierdurch nichts benommen/

men/ nachkommen / oder dasselbig zugeschehen verschaffen wöllen.

Wann ein Verwandter sich erbietig macht / de rato zu caviren/ ist nicht nöthig / diesen vorgesetzten Verspruch vor- und abzulesen/ sondern allein eo in casu, wo einer vollen Gewalt auff sich nimbt.

Der Außländischen Partheyen / schrifftliche Gewäldt einzubringen/ Verspruch.

JHr sollen an Gerichtsstab angeloben / daß ihr zu nechstem Rechtstag/ gnugsamen Gewalt in Schrifften/ für euch selber / und alle / so die Sach belangen thut/ cum ratificatione, und Genehmhabung vorgeübter Handlung/ fürbringen/oder solches zu geschehen verschaffen wöllen.

Der Außländischen Partheyen / so ferner Appellation sich verzeihen/ Verspruch.

JHr sollen an Gerichtsstab angeloben / daß ihr auff geschehene Erinnerung und gehabten Bedacht/euch ferner Appellation in dieser Sach/ hiemit gäntzlich verziegen haben wöllen.

Deß Appellanten / daß ihme mehr / dann fünfftzig Gulden an dieser Appellation gelegen/ Verspruch.

Ihr

Ihr sollen an Gerichtstab an Eydsstatt angeloben/ daß ihr lieber fünfftzig Gulden/von dem ewren verlieren/ oder dieselben nicht nemmen / dann von dieser ewer fürgenommenen Appellation/ abstehen wolten.

Der Eyd für Gefährde.

So die Principal Partheyen selber zugegen.

Ihr sollen schwören/ Erstlich/ daß ihr glauben ein rechte gute Sach zu haben / darumb ihr jetzt im Recht standen/ vor Hoffrichter und Räthen.

Zum andern/ so ihr vom Hoffrichter gefragt werden/ die Warheit nicht zu verhalten/ oder abredig zu seyn.

Zum Dritten/ daß ihr in dieser Sachen / niemand ichtzit geben oder verheissen haben/ auch fürder nicht thun wöllen/ Sieg der Sachen zu erlangen/ dann den Personen/ so die Recht zugeben / als den Schreibern/ umb Brieff und Urkund/ Rednern/ Rathgeben/ Anwälden/ und dergleichen/ umb ihr Arbeit und Zehrung den Zeugen.

Zum Vierdten/ daß ihr wissentlich kein falsch/ unrecht / oder betrüglich Beweisung wöllen erlangen/ außbringen oder gebrauchen.

Zum letsten/ kein Auffschub erfordern / begehren/ noch annehmen/ zu gefährlichem Verzug und Verlängerung der Sachen/damit die Richter oder Partheyen auffzuhalten/ alles getrewlich und ungefährlich.

So

So aber dieser Eyd durch einen Anwalde zu erstatten/ soll derselbig in sein eigen/ und der Principal Partheyen Seel/ wie nachfolget geschehen.

Ihr sollen in ewer selbst/ unnd ewers Principals Seel schwören/ daß ihr in dieser Appellation/ rc. wie in nechst vorgehendem der Principal Parthey Eyd gesetzt.

Der Eyd Boßheit zu vermeiden.

So die Principal-Parthey selber vorhanden.

Ihr sollen ein Eyd schwören/ wofern solches von euch mit gutem Gewissen geschehen mag/ daß von euch das jenig/ so ihr fürbringen und begehren/ nicht ausser gefährlichem und bösem Fürsatz/ noch zu Verlängerung sondern allein zu erheischender Nothdurfft der Sachen/ geschehe.

Wie dieser Eyd durch ein Anwald zu erstatten.

Ihr sollen in ewer selbst/ und ewers Principals Seel schwören/ daß von euch/ rc. Wie in nechst vorgehendem Eyd vermeldet/ doch zu Ende weiter hinzu setzen: und ihr solches zu thun/ von ewer Principal Parthey/ insonderheit Befehl empfangen.

Wie der Eyd zu Erlangung der Vierdten Dilation/ zu Verhörung der Zeugen zu erstatten.

Ihr werden ein Eyd schwören/ daß die fürgebrachte Ursachen/ zu begehrter vierdter Dilation/ wahr seyen

seyen/und also euch dieselbig vonnöthen/ auch ihr kein gefährlichen oder muthwilligen Aufzug hierdurch suchen.

Wie die Partheyen/ so Positiones und Articul/ bey dem Eyd übergeben/ sollen zu Gott schwören.

Die Principal Partheyen.

DAß die Positiones und Articul/ die ihr in dieser Sach übergeben/ so viel derselben ewer eigen Geschicht/ oder Handlung belangen/ wahr/ so viel aber von frembder und anderer Geschicht oder Handlung gesetzt/ daß ihr dieselben wahr unnd beweißlich seyn/ glauben.

Die Anwäldt in ihr selbst/ und ihrer Principal Seel.

DAß die Positiones und Articul/ die von ihnen in ihrer Principal Nahmen/ in dieser Sach übergeben werden/ so viel derselben ihrer Principal eigen Geschicht oder Handlung belangen/ wahr/ so viel aber von frembder und anderer Geschicht oder Handlung gesetzt/ daß ihr dieselben wahr und beweißlich seyn/ glauben.

Wie die Partheyen so bey dem Eyd auff einkommene Positiones und Articul antworten/ schwören sollen.

Die Principal-Partheyen.

JHr sollen ein Eyd zu Gott schwören/ daß ihr auff die/ wider euch/ in dieser Sach einkommene Articul und

und derselben jeden insonderheit / darauff man im Rechten zu antworten schuldig/die Warheit bekennt/ und noch bekennen / unnd durch die Wort glaub wahr oder nicht seyn/ geantwortet habt/und noch geantwortet haben wöllen/alle Gefährd außgeschlossen.

Die Anwäldt.

Ihr sollen in ewer selbst und ewers Principals Seel schwören/daß ihr auff die / wider ewern Principal in diser Sach einkommene/rc. wie in nächst vorgehenden der Principal Parthey Eyd vermeldet.

Wie die Zeugen / so auff unterschiedliche Articul und Fragstück / durch ein verordneten Commissarium verhört werden/schwören sollen.

Ihr sollen geloben und schwören / daß ihr dem Allmächtigen Gott zu Ehren/der Warheit/unnd dem Rechten zu Fürderung unnd Lieb / ein pur lauter Warheit / soviel ihr dieser Sachen halb/darumb ihr zu Zeugen fürgestellt/wissen haben / und gefragt werden/für beede Partheyen / sagen wöllen/niemands zu lieb noch leid/ und das nicht unterlassen / weder umb Gab / Schenck / Gunst / Nutz / Haß / Freundschafft/ Feindschafft/Forcht / oder anders / wie das Menschen Hertz erdencken möge: Daß ihr auch/ was ihr gefragt unnd außgesagt / biß nach gebührender Eröffnung der Zeugen Sag / verschweigen / und niemands

mands offenbahren wollen/ alles getreulich unnd ungefährlich.

Der Adjuncten Glübd oder Eid.

DIe Adjuncten sollen dem Commissario globen und schwören/ daß sie ihme Commissario / die von N. in diser Sachen ernennte Zeugen mit Fleiß verhören. Da sie der Zeugen Außsag auch beschreiben/und eigene Protocolla halten werden/ dieselben den Commissarium/nach vollendter Zeugen Verhör / verpittschieren lassen: Ihme nach Verfertigung deß Examinis, dasselbig ausser ihrem Protocollo collationiren helffen / der Zeugen Außsagen/ biß dieselben Gerichtlich eröffnet/ in Geheim halten/ und niemand zu wissen thun / oder Abschrifft mittheilen wollen.

Der Wund-Artzt/ so ein Leibs-Beschädigung besichtigen sollen/ Glübd oder Eid.

DIe sollen dem Hofrichter an Gerichtsstab/an Eidsstatt angeloben/oder auff der Partheyen Begehrn ein Eid schwören/ daß sie N. N. empfangene Leibs-Beschädigung/mit Fleiß besichtigen / unnd dem Hofrichter unnd Beysitzern / soviel sie auß Erfahrung ihrer Kunst erlernet /unnd mit leiblichen Sinnen erkennen mögen/anzeigen wöllen/ob solche zugefügte Leibs-Beschädigung Beinbrüchig ein Lähme/groß oder klein/ deßgleichen ob eine Schweinung / oder sonst ein müde verletzten Glieds/dem Beschädigten an seiner Handthierung und Nahrung/ unnd wie hoch nachtheilig/ob ihme wider zu helffen/oder nicht/ und was der Wund-

Artzt/

Artzet/ so ihne geheilet/ an ihme ungefährlich verdienet/ oder ob er durch denselbigen nicht recht geheilet und verwahrloset worden seye.

Verspruch oder Eyd/ Gerichts-Kosten damit zu erhalten.

Der Principal-Parheyen.

Ihr sollet an Gerichtsstab/ an Eydsstatt angeloben/ oder ein Eyd schwören/ daß ihr in dieser Appellation (oder nach Gestalt der Sachen) in dieser gantzen Rechtfertigung/ und von derselben wegen/ über N. Gulden Kosten/ und nicht darunter außgeben/erlitten/ oder noch zu bezahlen schuldig.

Der Anwäldt.

Ihr sollet für euch selber/ unnd von wegen ewers Principals angeloben/ oder ein Eyd schwören/ so ihr dessen gnugsamen Bericht/ und solches zu thun Befehl haben/ daß ewer Principal in diser Appellation/ rc. wie nechst oben.

Verspruch/ der Güte gemachte Vergleichungen und Verträg/ zu halten.

So die Sach mit der Partheyen wissenden Dingen verglichen.

Nach dem ihr ewer gehabten Spenn- und Irrungen/ zu beeden / oder allen theilen / durch gepflogene Unterhandlung / mit wissenden Dingen / in der Güte / wie dasselbige auffs Papier gebracht / unnd

euch vorgelesen worden / verglichen unnd vertragen / so sollet ihr an Gerichtsstab angloben / daß ihr bey solcher Vergleichung / und derselben allen Puncten / ungeweigert bleiben / und darwider nichts handlen / oder fürnehmen wöllen.

Da die Sach nach gütlicher Unterhandlung / durch deß Hoffgerichts gütlichen Außspruch entscheiden.

NAch dem ihr beede Partheyen / durch beschehene gütliche Unterhandlung dahin kommen / daß ihr ewer Sach / darinn in der Güte zusprechen / und euch zu entscheiden / hinder das Fürstliche Hoffgericht gesetzt / sollet ihr an Gerichtsstab angeloben / daß ihr bey dem / so durch Hoffrichter und Beysitzer / in der Güte entscheiden / und gesprochen wird / unweigerlich bleiben: und demselben geleben wollen. Darauff euch dann der gütliche Entscheid eröffnet werden solle.

Eyd der Armen.

IHr N. sollet schwören ein Eyd zu Gott / daß ihr also arm seyd / auch nicht an ligender oder fahrender Haab / noch Schulden vermögen / daß ihr die Cantzley und Hoffgericht / umb nothdürfftige Brieff / und anders / noch ewern Advocaten und Procuratorn / bezahlen noch belohnen mögen: Daß ihr auch darumb ewere Haab und Güter / gefährlicher weise nicht veräussert / oder übergeben haben: Und so ihr ewer Sachen mit Recht erhalten / oder sonst zu besserm Vermögen kommen werden / daß ihr alsdann / jeden nach seiner Gebühr / bezahlen / und Außrichtung thun wollen: alles getrewlich und ungefährlich.

Ende deß Ersten Theils.

Anderer

Anderer Theil.

Der

Hoffgerichts-Ordnung.

Von deß Hoffgerichts Jurisdiction, was Sachen daran gehören / wie die Appellationes geschehen / unnd an das Hoffgericht komen sollen.

Tit. I.

Daß allein Appellation-Sachen / an das Hoffgericht gehören.

1.

WIr wöllen an Unser statt / Unserm Hoffgericht / Unser Jurisdiction und Gerichtszwang / über die Appellation-Sachen / so daran erwachsen / unnd was denselben anhängig / hiemit gegeben unnd befohlen haben.

2. An Unserm Hoffgericht / sollen allein Appellationes, und keine Sachen in prima Instantia, leichtlich angenommen werden.

3. Doch soll uns bevor stehen/ daß Wir ausser sondern Bedencken und Vrsachen/ auch Sachen in prima Instantia, darfür weisen/ und daran anzunehmen / befehlen mögen.

4. Vnd nach dem Wir/ als regierender Landsfürst/ Unsern Vnterthanen/ daß in Rechten verordnet Remedium Supplicationis vel Revisionis abstricken nicht gemeynt/ So wollen Wir hiemit nochmalen den jenigen Parthegen/ die von Unserm Hoffgericht weiter nicht appellieren können/ und in Sachen / da die Hauptforderung auff zweyhundert Gulden belaufft/ zugelassen haben/ daß sie der Revision auff weiß unnd maß/ wie in Unserm Landrechten part. 1. Tit. 78. pag. 224. & seqq. mit mehrerm versehen/ sich gebrauchen mögen.

5. Als auch von Alter herkommen/ daß die Jungfrawen/ auch Frawen vom Adel / etwa ihre Verzüg/ von mehrer Ansehens wegen / vor Unserm Hoffgericht gethan/ wöllen Wir nochmalen zulassen / daß solche Verzüg vor Unserm Hoffgericht wie von Alter / geschehen möge : Doch daß die Form und der Proceß/ wie von alter hero/ gehalten werde/ wie unten zu Ende deß dritten Theils geordnet.

Tit. II.

In was Sachen an das Hoffgericht appelliert werden mögen / und wie hoch dieselbe Summa seyn solle.

1. In

I.

JN Burgerlichen Sachen/ mag gemeinlich von allen Endurtheilen/ und denen Vor- oder Beyurtheilen/ deren Beschwerden/ durch die Appellation der Endurtheil/ in der Hauptsach nicht wider zu erholen/ oder die in ihrer Würckung einer Endurtheil sich vergleichen/ an das Hoffgericht appellirt werden.

2. Ausserhalb deren Sachen / darinnen gar nicht/ oder allein mit gewisser und fürgeschriebener Maß zu appelliren zugelassen/ davon Unser Landrecht im Ersten Theil Tit. 70. in was Sachen nicht appellirt mag werden. fol. 192. & seqq. Versehung thut.

3. Insonderheit aber/ sollen die Sachen / so Unser Cammer Gut oder Interesse belangen/ am Hoffgericht/ ohne Unsern sondern Befehl/ nicht angenommen/ sondern für Unsere Ober- oder Rennt-Cammer- Räth/ gewiesen werden.

4. Wiewol von Frevel/ Bussen und Straffen/ für sich selber/ zu appelliren nicht zugelassen/ jedoch/ da die Frevel/ Buß oder Straff / der Hauptsach anhängig/ und dieselbige sonsten appellirt werden mag / soll die Frevel/ Buß oder Straff eingestellt/ die Sach an dem Hoffgericht angenommen / und was recht/ darinn erkennt werden.

5. Die Sachen / so sich nicht auff fünfftzig Gulden/ oder darüber belauffen/ sollen am Hoffgericht nicht angenommen werden ; und ist hierinnen/ auff deß Klägers in Erster Instantz einkommene Klag / und nicht auff die ergangene Urtheil zusehen.

6. Da aber zwischen den Partheyen Stritt fürfielen/ ob die Hauptsach auff fünfftzig Gulden/ oder darunter zu achten / mag solches dem Appellanten/ mit Verspruch / an Gerichtsstab an Eydsstatt zuerhalten/

halten/ zugelassen werden/ wie oben im Ersten Theil dieser Hoffgerichts Ordnung/ Tit. 9. sub Rubric. deß Appellanten/ daß ihme mehr dann fünfftzig Gulden an dieser Appellation gelegen/ Versprusch zu sehen.

7. Außgenommen Sachen/ so Ehr unnd Geführ/ Grund/ Boden/ Urbar- und Lehen/ oder sonst unablößige Zinß/ Ehafftinin oder Dienstbarkeiten/ Item Losungen und dergleichen gerechtsamm/ belangen/ die sollen am Hoffgericht angenommen werden.

8. Mit den Appellationibus in Untergangs-Sachen/ soll es/ wie unter dem 59. Titul deß Landrechtens/ wohin appellirt werden möge/ und wie hoch die Hauptsach seyn müsse/ 2c. Versic. Nachdem aber der Untergäng halben diß anhero/ 2c. fol. 173. versehen/ gehalten werden.

Tit. III.

Wie an das Hoffgericht zu appellieren/ und was für Attentata und Newrung/ oder nicht zu halten.

I.

SO jemand mit ergangenem Urtheil beschwert zu seyn vermeint/ der mag durch sich selber/ oder seinen vollmächtigen Anwald/ in continenti, alsbald nach ergangenem Urtheil/ vor sitzendem Gericht/ oder auff genommenem Bedacht/ innerhalb

halb zehen Tagen von der Stund ergangenem Urtheil zu rechnen/ wider vor sitzendem Gericht / oder vor dem Amptmann/ in Beyseyn deß Gerichtsschreibers/ oder eines Richters / oder vor einem deß Gerichts / neben dem Gerichtsschreiber: oder auch vor zweyen bey der Urtheil gesessenen Richtern/ in Schrifften/ oder allein mündlich/ ohne Schrifften/ oder in Schrifften vor einem Notario/ und zweyen Zeugen/ oder sonsten vor zweyen erbarn und redlichen Männern / an das Hoffgericht appelliren : welches nechstgesetzt schrifftlich appelliren auch/ vor Außgang obgedachter zehen Tagen/ dem Richter zu insinuiren/ zu diesem Ende/ damit derselbe mit der Execution nicht procedire.

2 Und ist gnug / daß die Parthey/ so appelliren will/ sage; Ich bin mit ergangenem Urtheil beschwert/ oder ich appellire oder beruffe mich der Urtheil / oder zeuch dieselbe an das Hoffgericht / oder durch was Wort zu verstehen gibt / daß ihr Meynung / an das Hoffgericht zu appelliren.

3. Jedoch soll der Appellant/ bey Verlust der Appellation / vor Verfliessung der 30. Tag / innerhalb deren umb die Gerichts-Acten zu bitten / den Richter/ an welchen er appellirt haben wolle/ (zum fall er mehr als einen Ober-Richter haben solte) dem Gerichts-Schreiber in specie benennen.

4. Wiewol/ vermög gemeiner Recht/ gradatim, das ist/ von jedem Untergericht/ an dasselb nechst Obergericht zu appelliren: So wöllen Wir doch Unsern Unterthanen/ von wenigers Kostens wegen / frey gestellt haben/ daß sie von den Untergerichten/ an derselben O-

her: oder alsbald an das Hoffgericht appelliren mögen: Jedoch alles nach Maß und Verordnung Unsers Landrechtens part. 1. Tit. 59. §. Aber in Sachen/ ꝛc. fol. 173.

5. Nachdem auch offtermahls an Unserm Hoffgericht fürkommen/ daß ein Dritter/ der kein Interesse bey der Sach het/ ohne allen mündtlichen oder schrifftlichen Befehl/ oder aber in Krafft eines fürgegebenen/ und doch unerwiesenen Mandats/ von wegen eines andern/ wider den ein Urtheil ergangen/ von solcher appellirt/ und nachgehends der jenig/ in dessen Nahmen die Appellation geschehen/ selbige ratificirt/ und darob gezweiffelt würdet/ ob solche Appellation statt möge haben oder nicht.

6. Hierüber ist Unser Resolution/ daß wann obgerührte Ratification/ innerhalb zehen Tagen (von der Zeit/ da der Ratificans gewüßt/ daß die Urtheil wider ihne ergangen und außgesprochen worden/ anzurechnen/ geschehen/ und gnugsam bewiesen würde/ daß alsdann die Appellation kräfftig unnd beständig seyn soll.

7. Es trägt sich auch bißweilen zu/ daß ein Appellant fürgibt/ es hab ausser seinem mündlichen gegebenen Mandat und Befehl/ ein anderer von seinetwegen/ von der wider ihne außgesprochenen Urtheil appellirt: Wann dann solches durch gnugsamen Kundschafft beygebracht und erwiesen würdet/ so wöllen Wir/ daß dieser mündliche Gewalt/ für kräfftig erkennt und angenommen werde.

8. Im

8. Im fall auch gnugsam dargethan / unnd durch Kundschafft erstattet möchte werden / daß ein Appellant/einem andern/ schrifftlich oder mündlichen special Gewalt / ad unam certam causam, oder/ aller seiner Rechtstrittigen Sachen wegen / General Gewalt/ ad agendum , defendendum , & omnia necessaria suo nomine facienda, hätte gegeben / alsdann / ob gleich dem special oder general Mandat/nicht weiter/ in specie einverleibt/daß der Anwald von der Vrtheil/ so wider seinen Principal / in dieser R. Sachen ergeben werde/ appelliren soll und möge / dannoch nichts desto minder / die von solchem Anwaldt interponierte Appellation/ so gar für kräfftig und beständig zu halten/ daß auch er Anwaldt/ von oberzehlts Mandats wegen / ad appellandum verpflichtet und verbunden/ also / daß wo er die Appellation unterlassen / er von dessen wegen/seinem Principal das Interesse zu erstatten schuldig. Vnd ist demnach ein schrifftlich / oder mundlich special, ad unam, oder general Mandat/ ad omnes causas, in Rechten gnugsam/ und nicht von nöthen/ daß über diß/ noch ein weiters speciale Mandatum de Appellando , solchem Gewalt inserirt werde. Es stehet aber nachmals dem Principal/ in dergleichen begebendem Fall/frey und bevor/solche Appellation gebührend zu prosequiren/ oder fallen zu lassen.

9. So die Appellation alsbald nach ergangener Vrtheil/ oder auff zuvor gehabten Bedacht/oberwehnter massen / geschehen / was dann vom Appellanten/ oder dem vorigen Richter/ über beschehene Appellation/ oder innerhalb der zehen Tagen/ in welchen appellirt werden mag/ in der Sach fürgenommen / das soll für Attentata und Newerung gehalten / und auff Anruffen und Beweisung deß beschwehrten Theils / auch

seines Gegentheils gethane Einred/ den nächsten/ und vor aller fernerer Handlung/ dero in Unserm Landrechten/ part. 1. von Attentaten/ ꝛc. Tit. 72. fol. 196. begriffener Ordnung gemäß/ revocirt/ abgeschafft/ und die Sach in ihren vorigen Stand wider gebracht und gesetzt werden.

10. Da aber vor sonst zweyen Männern/ oder einem Notario und Zeugen appellirt/ soll der Appellant sein fürgenommene Appellation/ innerhalb zehen Tagen/ von geschehener Appellation anzurechnen/ dem Amptmann deß Gerichts/ oder dem sitzenden Gericht/ oder auch nur zweyen deß Gerichts/ insinuiren unnd anzeigen.

11. Dann da solches nicht geschehen/ soll gleichwol die Appellation fürgeben/ aber so darüber vor dem Appellanten/ oder auff desselben Ansuchen/ dem vorigen Richter/ Newerung fürgenommen/ dasselbig nicht für Attentata geachtet/ noch der Appellant darüber gehört/ sondern zu Erörterung der Hauptsach/ eingestellt und behalten werden.

Tit. IV.

Wann/ und wie der Appellant/ Apostolos und Gerichts-Acta begehren soll.

I.

WAnn der jenige/ so appellirt/ darneben und mit auch/ alsbald ihme Apostolos und Gerichts-Acta zugeben/ oder mitzutheilen gebetten unnd begehrt/

Darumb

(darumb den jenigen Personen / vor welchen appellirt worden / da deßhalber Stritt fürfiele / zu glauben) so ist solches begehren für genugsamb zu achten / welches auch alsbald / wie und wann es beschehen / durch den Statt-Ampt-oder Gerichtsschreiber / ad Acta verzeichnet werden solle.

2. Da aber inmassen erst gehört / mit unnd neben gethaner Appellation / nicht auch zugleich und alsbald Apostoli oder Gerichts-Acta begehrt / oder da vor zweyen Männern / so nicht deß Gerichts / oder einem Notario und Zeugen / appellirt worden / so solle der Appellant innerhalb dreissig Tagen / von außgesprochener Urtheil anzurechnen / bey dem Richter voriger Instantz / oder dem Amptmann / unnd einem deß Gerichts / der bey dem Urtheil gesessen / ihme Apostolos und Gerichts-Acta (wie er auch dasselbig mit Worten / darauß seine Meynung genugsam zu vernehmen / begehren wird / mitzutheilen und zu geben / anzusuchen schuldig seyn / unnd Unsere Amptleuth unnd Gericht voriger Instantz / solches ad Acta zu verzeichnen / den Statt-Ampt-oder Gerichtschreibern befehlen / oder da solches durch den Appellanten unterlassen / die Appellation / als desert oder versaumbt / an dem Hoffgericht nicht angenommen werden.

3. Und dieweil Unserm Hoffgericht unnd Unterthanen / Kosten unnd Mühe zu verhüten / nicht wenig daran gelegen / daß man wissen möge / welcher massen die Appellationes geschehen / wann Apostoli und Gerichts-Acta begehrt / oder nicht / so sollen Unsere Amptleuth unnd Gericht fleissig Achtung haben / unnd in allweg die Fürsehung unnd Erinnerung thun / daß jederzeit von dem Statt-Ampt-oder Gerichtsschreiber / in Sachen / so appellirt / zu Ende derselben

selben einverleibt werde / wann und welcher gestalt nicht allein appellirt / sondern auch Apostoli und Gerichts Acta erfordert worden.

4. Dann da solches unterlassen / und Wir / neben Unsern Unterthanen darüber in Kosten geführt / solle der jenig Statt- Ampt- oder Gerichts-Schreiber / so solche Acta außgefertiget hat / Uns / und Unsern Unterthanen / solchen aufgeloffenen Kosten / ohne Widerred abzulegen schuldig seyn / und würcklichen erstatten.

Tit. V.

Wie die Statt- Ampt- und Gerichts-Schreiber / die Acta voriger Instantz / an das Hoffgericht fertigen / und dem Appellanten verkünden sollen.

I.

DEmnach zu Zeiten die Partheyen / von Unsern Statt- Ampt- und Gerichts-Schreibern / mit langsamer Verfertigung der Acten auffgehalten / und aber männiglich im Rechten zubefürdern: So setzen und ordnen Wir hiemit / so bald der Appellant die Gerichts-Acta begehrt / daß Unsere Amptleuth unnd Gericht den Statt- Ampt- oder Gerichts-Schreibern / gleich ein benannte Zeit / die Acten darinnen unverhindert zu verfertigen / nach Gestalt und Gelegenheit der Handlung / bestimmen / auch ernstlich darob halten sollen /

ollen / daß die Acta in solcher angesetzten Zeit / vollkommen / und unmangelhafftig gefertiget werden.

2. Unnd weilen bißhero an Unserm Hoffgerichte vielfältig / und mit Unserm grossem Mißfallen / in acht genommen worden / daß in den einkommenen Appellations-Actis / nicht allwegen alle intressirte Personen / wider Unsere hiebevor außgekündte klare Verordnung deß Landrechtens / part. 1. Tit. 62. von Verfertigung der Gerichts-Acten fol. 177. außtruckenlich vermeldet und benamset worden / also daß der Hoffgerichts Secretarius / wene er eigentlich citiren und vertagen lassen solle / ausser solchen Actis nicht genugsam erlernen können / worauß erfolgt / daß manche Appellation-Sach sonderlich wann selbige etwan einen concursum creditorum betroffen / zu unterschiedlichen mahlen / ehe und dann das Punctum legitimationis personarum seine Richtigkeit erlangt / und ehe man in der Hauptsach procediren können / vertagt werden müssen / wordurch dann nicht allein Uns / sondern auch den Partheyen grosser Unkost verursacht worden.

3. Als wollen Wir hiemit / zu künfftiger Fürkommung solcher und anderer schädlichen Consequentien / und Inconvenientien / ernstlich befohlen haben / daß in Betrachtung solche Mängel / sonderlich auch von den Untergerichten nit wenig verursacht werden / und herfliessen / dessentwegen / forderist alle Unsere Unterrichter / so offt ein Sach vor ihnē rechthängig gemacht wird / und die Partheyen zum ersten vorkomen / entweder von sich selbsten / oder durch ihre Statt-Ampt- und Gerichtschreiber von denselben alle Personen / so in der Sach / als Consorten / und Mitkriegsverwandte / oder Miter-

ben/ begriffen/ und Interesse darbey haben/ oder haben möchten/ sie seyen gleich alle citirt und würcklich erschinen/ oder nicht/ in was Stätten/ Flecken/ Dörffern/ Weilern oder Höfen/ dieselben/ oder (da die Sach minderjährige/ unnd andere verpflegte Personen belangt) dero Vormünder gesessen/ und in welches Ampt selbiges Orth gehörig/ umbständ/ pünctlich/ und mit allem Fleiß erkundigen/ auch/ wo nöthig/ gewisse Schemata und Stamm-Register durch die Partheyen verfertigen lassen/ und also einige Klag oder Handlung ehender nicht/ es habe dann forderist die Legitimation ihre Richtigkeit erlangt/ oder seye deßwegen gebührende Caution geschehen/ annehmen sollen.

4. Da auch in der Hauptsachen beschlossen/ und die Endurtheil gefaßt/ sollen die Partheyen nochmahlen vor Eröffnung derselben umb alle Interessenten unnd Consorten umbständlich erfragt/ auch wo nöthig/ das Protocollum/ oder die vornehmsten Haupthandlungen auffgeschlagen/ und darauß die Interessirte gründlich erlernet/ also kein Endurtheil ohne vorgehende gewisse Nachricht/ daß alle die jenige/ so interessirt zugegen seyen/ und sich/ wie recht/ legitimirt haben/ eröffnet werden.

5. Wann dann eine Parthey nachmahls appellirt/ gebieten Wir hiemit ferners allen Statt- Ampt- und Gerichtschreibern/ alles Ernsts/ und wollen/ daß sie in Verfertigung der Gerichts-Acten allweg im Eingang derselben/ alle und jede/ bey außgeübtem Proceß interessirte Personen/ sampt und sonders/ mit allem Fleiß und Umbständen/ wie oben bey bloß vor-

gehen-

gehendem §. Als wollen Wir / ꝛc. ibi: Von denselben alle Personen / ꝛc. usque ibi : Durch die Partheyen verfertigen lassen/ ꝛc. mit mehrerm vermeldt/ unfehlbarlich einzeichnen und einrucken/ oder in Unterlassung dessen/ nach Erkantnuß Unsers Hoffgerichts/ unnachlässig gestrafft werden sollen.

6. Gleicher gestalt befehlen Wir/ daß ermeldte Statt- Ampt- und Gerichtsschreiber/ nicht allein zu Anfang und Eingang der Gerichtlichen Sachen/ sondern auch in Vollnführung derselben/ allwegen das Jahr/ Monat und Tag/ wann die Partheyen erstlich fürkommen/ und hernacher/ wie/ welcher gestalt fürgefahren/ unterschiedlich mercken/ und in Actis mit kurtzen Worten anzeigen sollen.

7. Wiewolen in Unserm Landrechten/ und desselben Ersten Theil/ unterm Tit. 6. von den Statt- Ampt- und Gerichtsschreibern/ ꝛc. Vers. von Tax der Statt- Ampt- oder Gerichts-Schreiber Belohnung / ꝛc. §. Doch sollen fol. 49., & seqq. geordnet/ daß die Acta vorgehender Instantz/ dermassen mit Fleiß zu fertigen/ daß jede Seiten eines Blats nicht weniger/ dann drey und zwantzig Linien/ und eine jede Linea/ nicht weniger/ dann zwölff Syllaben haben solle: So wird doch hierinnen grosse Fahrlässigkeit befunden/ daß die Acta/ etwa auff gar klein Papier/ auff ein Blatt nicht über 14. Linien/ und in einer Linea nicht über acht oder neun/ sondern auch wol weniger Syllaben/ darzu gantz unfleissig/ uncorrect und mangelhafftig geschrieben/ auch uncollationirt/ den Partheyen zugestellt/ und an das Hoffgericht überantwort werden.

8. Derwegen Unser ernstlicher Will und Meynung/ daß fürohin in Verfertigung der Actorum, dieß Orts Unser

Unser Landrecht gehalten werde / unnd in allweg die Fürsehung geschehen soll/daß die Acta fleissig geschrieben/correct und ohne Mangel an das Hoffgericht kommen mögen.

9. Damit auch die Acta desto füglicher zu allegiren/ und beneben zu sehē/ und zu wissen/ was für selbige zu fertigen/ den Sachen gemäß bezahlt / sollen nicht allein die Acta und derselben geschriebene Blätter/ beeder seiten/ ordentlich quottirt/ und nach der Zahl/ wie viel derselben beschrieben: sondern auch die Tax/unfehlbar durch die Statt-Ampt- und Gerichts-Schreiber/ auff die Acta verzeichnet/ werden.

10. Also / ob Wir wol im Ersten Theil Unsers Landrechtens/ unterm Tit. 62. von Verfertigung der Gerichts-Acten / fol. 177. & seqq. außtruckenliche maß gegeben/ welcher gestalt die verfertigte Acta / den Appellanten zu verkünden/ die Verkündigung/ derselben Tag und Stund/ auff die Acta zu verzeichnen: So ist doch dessen ungeacht/ solches bißher durchauß in gemein sonderlich der Stund halber/ unterlassen/ unnd dardurch das Hoffgericht/ und die Partheyen verhindert und beschwert worden.

11. Damit nun solche und andere mehr Unrichtigkeiten fürkommen/ so ist Unser endliche Meynung und Befehl/ daß fürohin in Gerichtlichen Sachen / so appellirt werden/ nicht allein der Tag / sondern auch die Stund ergangener und außgesprochener Urtheil/ fürgenommener unnd geschehener Appellation / welche Parthey alsbald im Fußstapffen / oder nach gehabtem

Bedacht/

Bedacht/ vor wem/ und welcher gestalt appellirt / oder die Vrtheil/ und von wem angenommen/dafür gedancket / oder auch Bedacht genommen / nach ergangener Vrtheil in die Acta/ und dann die Verkündigung auff die Acta/ unterschiedlich verzeichnet unnd beschrieben werden soll.

12. Mit der sondern Verwahrung/ wo die Acta gehörter massen nit verfertigt/sondern etwan an mangel befunden/ dardurch das Hoffgericht verhindert / oder die Parthehen zu Kosten oder Schaden kommen / daß gleichwol die Acta den Parthehen zu gutem angenommen/ und das Präsentatum darauff geschrieben / aber den Fehl oder Mängel zu wenden/ den Statt · Ampt · oder Gerichts Schreibern/ auff ihren Kosten/ von dem Hoffgericht oder desselben Secretario zugeschickt werden/ und darzu die Statt·Ampt · oder Gerichtsschreiber/ den Parthehen den Kosten und Schaden/ so darauß entstanden/ ohne weiter Eintrede/ abzulegen unnd zu erstatten schuldig seyn sollen.

13. Nicht weniger sollen auch Unsere Statt·Ampt· und Gerichtsschreiber/ so bald die Acten gefertigt / solches gleich dem Appellanten verkünden/ mit der Erinnerung/ solche Acten innerhalb zwantzig Tag/ bey dem Hoffgericht einzulegen/ welches/ und auff welchem Tag und Stund den Appellanten solche Verkündigung und Erinnerung beschehen / sie die Statt · Ampt · unnd Gerichts·Schreiber/auff die Acten verzeichnen sollen.

14. Da ein Parthey Armuth halber/ die Gerichts Acta von dem Statt · Ampt · und Gerichtsschreiber/ zu lösen/

zu lösen nicht vermöcht und solches ihrem Amptmann wissend / soll derselbig mit dem Statt = Ampt = oder Gerichts-Schreiber verschaffen / daß die Acta der Parthey / nichts desto weniger ordenlich und fleissig gefertigt und gefolgt werden: Doch mit dem Anhang / wie oben im Ersten Theil dieser Ordnung unterm 7. Titul §. final. geordnet.

Tit. VI.

Wie die Appellationes an dem Hoffgericht anhängig zu machen / was das Einleggeld seyn soll / und wie sich darmit gegen den armen Partheyen zuhalten.

I.

WAnn die Gerichts = Acta voriger Instantz / wie im Ersten Theil Unsers Landrechtens / unter obermeldtem Tit. 62. von Verfertigung der Gerichts-Acten fol. 177. & seqq. so dann in bloß vorgehendem Tit. dieser Unserer Hoffgerichts-Ordnung versehen / durch die Statt-Ampt = oder Gerichts-schreiber verfertiget / und dem Appellanten verkündt / so soll der Appellant solche Gerichts-Acta / innerhalb zwantzig Tagen / den Tag der Verkündigung darein zu rechnen / dem Hoffgerichts = Secretario / oder desselben Substituten / in deren Abwesenheit aber / einem andern Ober Raths = Secretario oder Registratori überantworten / welche alsbalden das Præsentatum darauff verzeich-

verzeichnen/ und nachgehends besagtem Hoffgerichts-Secretario/ zu dessen Widerkunfft/ solche Acta/ sampt dem Einleggeld/ da selbiges mit gegeben worden/ zustellen und einhändigen sollen. Dann wo die Acta/ innerhalb bestimbter Zeit nicht eingelegt worden / soll die Appellation am Hoffgericht nicht angenommen/ sondern für desert und verlassen erkennt werden.

2. So der Appellant die Acta eingelegt/ und dem Hoffgerichts-Secretario/ oder einer andern von obernannten Personen/ überantwort: Soll er damit auch alsbald / oder doch hernacher wann die Partheyen für das Hoffgericht vertaget/ ohnfehlbar das Einleggeld/ benanntlichen zween Gulden/ jeden zu sechtzig Kreutzer gerechnet/ bezahlen und erlegen

3. Der Hoffgerichts-Secretarius / oder ein andere von obbenamsten Personen / sollen die Acta von den Partheyen empfahen und annehmen/und nachgehends der Hoffgerichts-Secretarius solche/ wie sie nach einander eingelegt werden/in ein sonder Buch: Deßgleichen das Præsentatum der Actorum, das Jahr / Monat/ Tag und Stund / vor- oder Nachmittag: Item/ ob das Einleggeldt bezahlt/ oder nicht / fleissig auff die Acta verzeichnen.

4. Da aber ein Parthey so arm/ daß sie das Einleggeld zu bezahlen nicht vermöcht/ und dessen von ihrem Amptmann Kundschafft an das Hoffgericht brächt: Soll

Soll die Sach nichts desto weniger am Hoffgericht angenommen/ und darinnen/ wie sich gebührt/ vollnfahren werden/doch dergestalt/da der Appellant im Rechten obsiegen/ und damit was erobern/oder sonst zu besserm Vermögen kommen würde/ daß er vor allen Dingen das Einleggelt bezahlen und entrichten solle.

Tit. VII.

Wie offt / zu welcher Zeit im Jahr/ und wie lang / Hoffgericht zu halten.

I.

WO so viel Appellation-Sachen vorhanden/ soll das Hoffgericht deß Jahrs viermal gehalten werden.

2. Vnd das Erst/ nach Invocavit: das Ander/ nach Trinitatis: Das Dritt/ nach Bartholomei. und das Vierdte nach Martini angehen.

3. Vnd nachdem sich die Appellation-Sachen mindern oder mehren/und Wir dessen vom Secretario berichtet/ soll darnach auch die Zeit jedes Höffgerichts bestimbt und angesetzt werden.

4. Die Partheyen / sollen zu Winterszeiten / zu sieben/und Sommerszeit/ zu sechs Vhren vor Mittag/ vor dem Hoffgericht gewißlich zu erscheinen / vertagt werden.

5. Nach

5. Nach Mittag sollen die Partheyen/ wie sie jederzeit bescheiden / vor dem Hoffgericht wider erscheinen.

Tit. VIII.

Wie die Partheyen an das Hoffgericht citirt und vertagt werden sollen.

I.

DJe Partheyen / so am Hoffgericht zu schaffen haben/ und Unserer Jurisdiction unterworffen seyen / sollen durch Unsere Amptleuthe oder Untervögt jedes Ampts/ inmassen denselben von Unsertwegen deßhalben Befehl zukompt / an dem Hoffgericht gewißlich zu erscheinen/ mundlich unter Augen oder schrifftlich zu Hauß / zu rechter Zeit / wie oben part. 1. Tit. 4 & 5. mit mehrerm vermeldet/ fürbescheiden und gemahnet werden.

2. Da aber Außländische Partheyen zu verkagen/ sollen derselben nächste Oberkeit oder Amptleuth / in Unserm Nahmen ersucht werden / daß dieselben ihre Unterthanen/ oder Ampts-Angehörigen / vor Unserm Hoffgericht/ auff N. Tag/ gegen N. zu erscheinen / in Schrifften bescheiden und weisen wöllen.

3. Und sollen die Citationes hinführo / entweder

von zweyen Unsern OberRäthen/ oder unter währendem Hoffgericht dem Hoffrichter und einem Adsessori, oder aber auch zweyen andern Adsessoribus unterschrieben werden.

4. Sonst soll Unser Landrecht/ im Ersten Theil/ unterm Tit. II. von Citation und Fürbott der Partheyen fol. 63. oder was daselbst nicht versehen/ die gemein Recht gehalten werden.

Ende deß Andern Theils der Hoffgerichts-Ordnung.

Dritter Theil
Der
Hoffgerichts=Ordnung.

Wie am Hoffgericht in Appellation-Sachen mündlich oder schrifftlich fürgegangen/ und gehandelt werden soll.

Tit. I.

Daß die Partheyen vor allen Dingen legitimirt seyn sollen.

I.

WAnn zu Hoff=Gerichts-Tagen/ Partheyen fürbescheiden/ soll der Secretarius/ Morgens / auff angesetzte Stund/ das Tagbuch offentlich verlesen/ damit zu vernehmen/ ob die vertagte Partheyen/ und welche erschienen und vorhanden oder nicht.

2. Ob ein Parthey gleichwol an dem Orth / da das Hoffgericht gehalten/ ankommen / aber bey Ablesung deß Tagbuchs/ ohne erhebliche Ursachen / nicht erscheint/

erscheint/ sondern erst hernacher kompt / soll dieselbig/ ehe dann sie gehöret wird: dem Hoffgericht zu Straff fünffzehen Kreutzer bezahlen: Da aber ein Parthey so lang/ biß Unsere Hoffrichter und Beysitzer auffgestanden/außgeblieben/ alsdann soll dieselbe / nach Erkantnuß Unsers Hoffgerichts ernstlich gestrafft werden.

3. Auff Verlesung deß Tagbuchs / sollen die Advocaten und Redner Achtung haben / ob die Principal Partheyen/ zu allen Theilen/ und wen die Sach berühren möchte/ selber zugegen/ im Rechten stehen/und dasselbig vertretten mögen oder nicht: Und so jemands ermanglet / alsdann sie Advocaten ein solches alsogleich bey gedachter Straff der fünffzehen Kreutzer anzeigen.

4. Da die Principal Partheyen nicht vorhanden/ oder die Sach Minderjahrige / die ihre fünff unnd zwantzig Jahr noch nicht erreicht/antreffe/ oder sonstē/ ausser in Rechten gesetzten Ursachen/ ein Persohn/vor Gericht zu handlen/ nicht taugenlich / oder auch/ ausser Ehehafften Verhinderungen nicht selbsten erscheinen kondte/und also durch Procuratores und Anwält/ ihr Sach vertretten lassen wöllen oder müssen / sollen die Advocaten und Redner / vor allen Dingen gute Achtung haben/ daß die Partheyen / wie sich gebührt/ legimirt / und die Procuratores mit gnugsamb clausulirten Gewäldten / so nicht nur ad unum Actum, sondern zu der gantzen Sachen gestellt seyn/ versehen.

5. Die Advocaten sollen die Gewält hinc inde besichtigen / und da dieselben an substantial Orten oder Clausuln ungnugsam/ oder mangelhafft/ darwider zu excipiren/ und gebührende erhebliche Einred zu thun/ zugelassen werden.

6. Doch

6. Doch daß hierinn kein ohnnothwendige Einrede/ zu Umbtrieb/oder Verzug der Sachen/fürgebracht/ oder gesucht werde/bey Straff/so das Hoffgericht/nach gestalt der Sachen/ darauff zu setzen haben soll.

7. Und so Extranei/ oder außgesessene Partheyen/ den gemeinen geschriebenen Rechten / auch deß Keyserlichen Cammergerichts üblichem Gebrauch und stylo/oder deß Orts/ worunter selbige frembde Personen gesessen/habenden sonderbaren Rechten und Gewohnheiten gemäß/ sich legitimiren / oder Gewält übergeben/ sollen solche Gewält und Legitimationes für genugsamb angenommen werden.

8. Da ein Gewalt/ auff darwider fürgebrachte Exception/ oder auch etwa von Ampts wegen abertandt/ soll der Anwald/zu andern Tagen gnugsamen Gewalt/ cum ratificatione priorum einzubringen / Caution an den Gerichtsstab thun/ und darauff in der Sach/ so weit müglich/ fürzugehen zugelassen werden.

9. Wie dann zu Beschleunigung der Proceß/ und damit die Partheyen nicht so vielfältig abgewiesen/ oder contumacirt / also neben Uns / in so mercklichen vergeblichen Unkosten nicht geführt/ noch die Lites gleichsam immortales gemacht werden: Unsere Hoffrichter unnd Adsessores alles Ernsts hiemit erinnert seyn sollen/ daß sie in vorkommenden Legitimationibus, den rigorem Juris, nicht so genaw urgiren unnd beharren / sondern vielmehr die æquitatem der Hauptsach/ihnen angelegen seyn lassen/und dahin sehen sollen/

daß den Legitimationibus, auch mit Annehmung der particular-Gewäldten / oder mit cautionibus de rato, oder zum wenigsten ad proximam, worzu auch die jenige Partheyen / so propter commodum possessionis, oder andern Vortheils halber / der Sachen Verlängerung lieber / als die Beförderung sehen möchten / von Ampts wegen anzuhalten seynd / oder auff jeden andern heilsamen Weg / er seye hierinn beschrieben oder nicht / so vil immer müglich / geholffen werde.

Tit. II.

Von Außländischen Partheyen.

I.

WAnn Außländische Partheyen am Hofgericht zu thun haben / unnd die Sach sonsten an ihr selber / ferzner an das Camergericht appellirt werden möchte: So sollen dieselben / mit lautern Worten / darzu sie Bedacht nemmen und abtretten mögen / sich erklären / ob sie fernerer Appellation sich verzeiben / oder dieselbige ihnen vorbehalten haben wöllen / welches von dem Secretario fleissig ad acta zu verzeichnen.

2. So die Außländische Partheyen weiter zu appelliren ihnen vorbehalten / soll dasselbige Unsern Unterthanen auch nicht benommen seyn / wie im ersten Theil Unsers Land-Rechtens / unterm Titul an frembde Außländische Gericht / ꝛc. 60. fol. 175. versehen.

3. Und soll alsdann in denselben / wie hienach unterm Tit. 23. von verabschiedeten Appellation-Sachen geordnet / vollnfahren werden.

4. Da aber die Außländische Partheyen / sich fernerer Appellation verzeihen / soll Unsern Unterthanen / von Unserm Hofgericht zu appelliren, auch nicht zugelassen seyn / sondern in solchen / wie andern Unserer Unterthanen Appellation-Sachen / nachfolgender massen fürgangen werden.

Tit. III.

Daß / und wie die Formalia Appellationis justificirt werden sollen.

I.

SO die Partheyen bey dem Hof-Gericht / wie sich gebühret / erschienen / soll zuforderst desselben Jurisdiction fundirt und begründet seyn.

2. Derwegen durch den Appellanten / nach kurtzer Summarischer Erzehlung deß Facti, so von beeder Partheyen Advocaten beschiehet / Formalia Appellationis, daß nicht allein in rechter Zeit / unnd wie sich gebühret / appellirt / sondern auch die Appellation / an dem Hofgericht anhängig gemacht / justi-

justificirt und dargethan/ aber nichts was zu den Meritis der Hauptsachen und der Materialium gehörig/ bey Erörterung deß Puncti Formalium eingemischt/ sondern jedes an seinem Orth vorgebracht und verhandelt werden solle.

3. Wofern nun der Appellat darwider nichts erheblichs zu excipiren und fürzubringen/ soll die Appellation für justificirt gehalten/ angenommen/ und darinnen/ wie sich gebühret/ vollnfahren werden.

4. Da aber der Appellat wider die Formalia, daß die Appellation nit rechtmässig geschehen/ angebracht/ oder sonst nicht anzunehmen/ erhebliche Einreden und Ursachen fürzuwenden hätte/ soll ihme dasselbig/ wie unten von Exceptionibus Tit. 21. geordnet/ zu thun/ zugelassen werden.

5. Ob aber der Appellat/ gleich nicht contra formalia excipirte/ unnd doch auß den Actis befunden würde/ daß die Appellation nicht formlich geschehen/ angebracht/ oder auß was Ursachen/ an das Hoffgericht nicht erwachsen/ desert und verlassen/ oder nicht anzunehmen/ soll selbige Appellation-Sach/ an dem Hoffgericht von Amptswegen verworffen/ unnd nicht angenommen werden.

Tit. IV.

Wann/ und wie die Appellatio, dem Appellato mit dem Appellanten gemein seyn soll.

Nach

I.

NAchdem sich etwa begibt / daß die Parthey / so gleichwol nicht appellirt / dannoch die Appellation mit den Appellanten gemein haben / und ihre Gravamina und Beschwerdten / auch deduciren und fürbringen will / darüber dann die Partheyen / vor Unsern Hoffrichter und Räthen / zu streiten kommen / hierinn soll es nachfolgender gestalt gehalten werden.

2. Wann die ein Parthey / nach ergangener Vrtheil / mit außgetruckten Worten appellirt / aber die ander Parthey darzu still geschwiegen / der Vrtheil halb sich nicht bedanckt / dieselbig weder mit Worten noch Wercken / außtruckenlich / noch stillschweigend / nit angenommen / noch angenommen haben / leichtlich geachtet werdē mag / so soll derselben Parthey ohnbenommen seyn / daß sie die Appellation mit dem Appellanten gemein haben möge / doch daß solche Parthey die Acta voriger Instantz zu fertigen und zu lösen / auch das Einleggeld / und so was ferner / nach gethaner Appellation / darauff gegangen / zum halben Theil / ehe und dann sie gehört / zu bezahlen schuldig / und also die Appellation und Acta gemein seyn sollen. Vnnd dasselbig mit diesem Anhang / daß / wann die Vrtheil unterschiedliche und abgesönderte Articul und Capitula in sich hielt / und der Appellant / allein von etlichen derselben in specie appellirt / unnd die übrigen acceptirt und angenommen hätte / der Appellat aber darzu still-geschwiegen / und sich / was seine Meynung hierüber sey / innerhalb gebührender Zeit / der zehen Tagen / gar nit erklärt / alsdann / wann folgends der Appellat / die Appellation mit dem Appellanten gemein will haben / so soll sich dieselbig weiter nicht / dann auff diese Capi-

tula / darvon der Appellant unterschiedlich appellirt/ erstrecken / die übrige aber pro Re judicata gehalten werden.

3. Wofern aber deß Appellanten Gegentheil/ von den übrigen Capituln (allen/oder deren etlichen) auch appelliren würde/ mag in solchem Fall jede Parthey/ auch ein jedes Gegentheils appellirten Capitul / die Appellation gemein haben.

4. Da auch der eine Theil formlich appellirt / unnd zu rechter Zeit die Gerichts-Acten begehrt: Der ander Theil aber / ob er gleichwol auch appellirt / doch unformlich/oder die Acten nicht begehrt hätte / mag diser nichts destoweniger die Appellation mit seinem Gegentheil gemein haben.

Tit. V.

Welcher massen der Materialien halben zu handlen.

I.

WAnn Formalia Appellationis gerecht gefunden/ so sollen alsdann Materialia an die Hand genommen/Acta voriger Instantz offentlich / unterschiedlich und verständlich/ bevorab an denen Orten / da etwas an der Sach gelegen / als sonderlich Klag / Antwort / Documenten / Zeugen Außsag / Urtheil / von welcher in specie appellirt, wie auch auff der Par-

theyen

chenen Begehren / zu Zeiten die in erster Instantz eingebrachte Schrifften / nach Beschaffenheit der Sachen und Umbständ / so weit es für nöthig erfunden wird / verlesen werden.

2. Jedoch / wofern zu Erläutterung / unnd besserm Verstand der Sachen und Acten voriger Instantz / vonnöthen / oder dienstlich / Insonderheit da das Factum, mit unnd neben dem Puncto Formalium, lang vorher bey dem vorgehenden Hof-Gericht narrirt worden / und dahero den Adsessoribus nicht mehr bekandt seyn kan / soll der Appellanten Advocat oder Redner / vor Ablesung der Actorum, speciem facti, unnd Herkommenheit der Sach / mit verständigen kurtzen Worten fürbringen und anzeigen / und dargegen deß Appellaten Advocat / doch alles auff das kürtzest / auch gehört / unnd darauff die Acta, wie gemeldt / verlesen werden.

3. Wann dann die Acta voriger Instantz abgelesen / soll von dem Appellanten die Appellation-Klag / sampt den gravaminibus unnd Beschwerden voriger Instantz und Urtheil / mit verständlichen kurtzen Worten fürgebracht werden.

4. Nachdem aber nicht allein iniquitas, die Unbilligkeit / sondern auch darneben etwa nullitas, die Nichtigkeit der Urtheil oder Sache angefochten wird / soll gleichwol nullitas, da einige alsbald ex actis anzuzeigen / und nicht zu vertheidigen / erstlich fürgebracht / aber darneben auch in eventum, auff iniquitatem, die Unbilligkeit der Urthell / geklagt werden.

5. Da aber Nullitas ex actis nicht offenbar / oder aber leichtlich zu vertheidigen / sollen die Advocaten

derselben geschweigen/ und die Appellation-Klag/ allein super iniquitate fürbringen/ damit das Hoffgericht nicht vergebenlich/bemühet/ und die Sachen auffgehalten werden.

6. Unnd nach dem bißweilen von den Partheyen/ gleichwol in gebührender Zeit/ von den wider sie ergangenen Urtheilen/ an Unser Hoffgericht appellirt/ die Formalia aber nicht allerdings/ vermög Unsers Landrechtens Disposition/ und dieser Hoffgerichts-Ordnung observirt und gehalten werden/ und also die Appellation/ Krafft derselben/ desert und gefallen/ unnd der Ursachen/ solche weder in principali anzunehmen/ noch auch der Appellant super nullitate incidenter weiters zu hören: Derneben aber auß Zulassung der gemeinen geschriebenen Recht/ in deß Appellanten Election und Wahl stehet/ wofern ergangene sententiam, er für null und nichtig zuhalten vermeint/ solche Nullität/ vor dem Richter à quo, oder aber coram Judice ad quem, außzuführen: So wollen Wir/ daß auff den fall ins künfftig/ wegen also fürgenommener Appellation/ die Partheyen an Unserm Hoffgericht vertagt fürkommen/ unnd der Appellant eintweders nach desertionis ergangener Erkandtnuß/ oder aber propter notoriam desertionem, vor derselbigen nullitatem principaliter außzuüben begehren würde/ daß zu Abschneidung beschwerlichen Umbgangs/ und sonst dannenhero folgenden Kostens/ derselbig hierinn gleichbald angehört/ und/ was recht/ erkennt werde.

7. Gleicher gestalten soll es auch gehalten werden/ da gleich nicht in gebührender Zeit/ oder sonsten debito modo, appellirt worden/ die verlustigte Parthey

aber/

aber / die ergangene sententiam prioris instantiæ für null zu halten / vermeinen / und die Nullität an Unserm Hoffgericht außzuführen begehren solle / wofern allein die causa principalis sonsten appellabilis gewesen seyn möchte.

8. Wofern auch der Appellat / oder auff desselben anhalten / der Richter voriger Instantz / wie sich etwa begibt / unangesehen geschehener Appellation / in der Sach etwas attentirt / und Newerung fürgenommen / so mag der Appellant / gleich nach Justificierung der Formalium, vor der Appellation-Klag / dasselbig / wo es kundbar / oder in continenti zu erweisen / fürbringen / und die Attentata abzuschaffen / oder was deßhalben recht zu erkennen / bitten : Massen dann hierinnen procedirt werden solle / wie mit mehrerm in Unserm Landrechten part.1. tit. 72. Verordnung geschehen.

9. Wo aber die Attentaten nicht kundbar / oder in continenti zu erweisen / noch von der Hauptsach füglich separirt werden köndten / so mag der Appellant / dieselbige zumal / mit und neben der Appellation-klag fübringen / daß sie miteinander gehen / und keine durch die andere verhindert / oder auffgehalten werde.

10. Auff einkommene Appellation-Klag und Gravamina / oder auch Attentata / soll der Appellat sein litis contestation und Duplicam fürbringen : Doch ihme dardurch ohnbenommen / da er erhebliche Exceptiones peremptorias , so in voriger Instantz unterlassen / fürzubringen hätte / daß er dasselbige / doch anderer gestalt nicht / als mit / oder nach der litis contestation / thun möge.

Tit. VI.

Von Gegen-Klagen.

IN Appellation-Sachen / soll kein Reconvention und Gegen-Klag/so zuvor nicht einkommen/angenommen werden.

Tit. VII.

Wann das Juramentum calumniæ vel malitiæ, der Eid für Gefährd und Boßheit zu vermeiden/zu erstatten.

I.

WJewol der Eid für Gefährde / gemeinlich nach der Kriegs-Befestigung / auff der Partheyen begehren/ oder auch deß Richters von Ampts wegen gut ansehen/erstattet wird/so soll doch den Partheyen/und dem Hofrichter frey stehen / solchen Eid jederzeit bey: oder nach der Kriegs-Befestigung / wann ihnen nach Gestalt der Sachen gefällig/ biß zum Beschluß zu fordern.

2. Ob auch solcher Eid / in voriger Instantz geschehen/so mag doch derselbige / an dem Hofgericht widerumb begehrt werden.

3. Was

3. Was von dem Eid für Gefährde gemeldet / das soll auch von dem Eyd / Boßheit zu vermeiden verstanden / und diser beeder Eid halben / Unser Land-Recht im ersten Theil / vom Eid für Gefährde / Tit. 26. unnd unterm Tit. 27. vom Eid / Boßheit zu vermeiden / &c. gehalten werden.

Tit. VIII.

Daß der Appellant Replicando, und der Appellat Duplicando, verfahren / und darauff beschliessen sollen / wo kein fernere Beweisung begehret / oder erkennt wird.

WAnn die Parthehen der Appellant oder Appellat / nicht weiters / dann in voriger Instantz einkommen / und an dem Hofgericht fürgebracht / zubeweisen begehren / oder auch von Ampts wegen / keine fernere Beweisung zu erkennen / alsdann sollen der Appellant Replicando, und der Appellat Duplicando, alle ihre Nothdurfft / unnd was den Sachen dienstlich / auff das kürtzest doch verständlich fürbringen / was zuvor gehört / gäntzlich unterlassen: So dann in der Sach endlich schliessen / und weiter darüber leichtlich / und ohne sondere Ursach / so fürzubringen / nit gehört werden.

Tit. IX.

Wann / und wie weiter Beweisung zu begehren und zuzulassen.

I.

DA aber der Appellant oder Appellat / sampt oder sonders ihnen zu ferner Außführung unnd Sieg der Sachen / weitere Beweisung / dann zuvor fürkommen / von nöthen achten / und sich derselben nicht begeben wöllen / soll dasselbig von dem Appellanten / wo müglich / alsobald in seiner Appellation-Klag unnd gravaminibus, und dem Appellaten in der Litis Contestation, oder doch endlich in der Replic und Duplic respectivè, also noch vor dem Beschluß / mit kurtzen Worten angezeigt / und begehrt werden.

2. Nachdem sich dann auch etwa begibt / daß von dem Appellanten oder Appellaten / vor Ablesung der Actorum, weitere Beweisung / sonderlich aber etwa der Augenschein begehrt wird / wofern dann dem Hoffgericht / vor geleisteter weiterer Beweisung / die Acta abzuhören nicht vonnöthen / soll solches / zu Gewinnung der Zeit vor Verlesung der Actorum fürgebracht werden / und deß Appellanten Advocat / die Acta an statt der Appellation-klag / der Appellat aber / selbige / an statt der litis contestation / für verlesen anzunehmen / und weitere Beweisung zu begehren / schuldig seyn.

Wofern

3. Wofern dann die Gegen-Parthey/ nichts erhebliches wider die begehrte Beweisung fürzubringen hat/ soll dieselbige zugelassen/ oder erkennt werden.

4. Da aber die Gegen Parthey / wider die begehrte Beweisung/ daß dieselbige / unnd warumb nicht zuzulassen/ was erhebliches fürzubringen hätte/ soll sie darüber/ doch auff das kürtzest/ gehört/ und die Sach/ ob die begehrte Beweisung zuzulassen oder nicht/ auff geschehenem Hindersatz / durch das Hoffgericht/ wie sich gebührt/ entscheiden/ und nicht einem jedwedern die Beweisung auff sein Gefahr sonderlich da dieselbe nicht relevirt/ erkennt werden.

Tit. X.

Welcher massen Positional-Articul übergeben werden mögen / und darauff zu antworten.

I.

WAnn weitere Beweisung bewilligt oder erkennt wird/ so soll zu der Parthey/ die beweisen will/ Gefallen stehen / daß sie Positional-Articul/ medio Juramento, mittel Eyds ponentium, oder ohne denselben/ fürbringen möge.

2. Mit solchen Positional-Articuln/soll die Parthey zuvor gefaßt seyn / und dieselben gleich alsbald/ oder da solches ausser erheblichen Vrsachen/ so anzuzeigen/ nicht seyn möcht / doch auff das längst / innerhalb viertzehen Tagen / nach vollendtem Hoffgericht/

unfehlbar/bey Unsers Hofgerichts Straff/in Schrifften doppelt übergeben/und dem Hofgerichts-Secretario zuschicken.

3. Alsdann soll der Hofgerichts-Secretarius, das Præsentatum darauff verzeichnen / und dieselben dem Gegentheil/auff deß Ponenten Costen/unverzogenlich zukommen lassen.

4. Der Gegentheil soll auff alle und jede positional-Articul / so nicht Juris, unnd darauff man zu antworten schuldig / mittel Eids respondentium, oder ohne denselben / nachdem nämlich die Positiones übergeben worden/salvo Jure impertinentium,&c. durch die Wort/ glaub wahr/ oder nicht wahr seyn / ohn alle Vorwort und Anhäng/erbar/auffrichtig und gewissenhafft antworten.

5. Da ein Articul multiplex, und mehr dann einerley Ding oder Sach in sich begriffe / soll derselbig von dem Respondenten distinguirt/ und darbey eigentlich angezeigt werden/wo/wieweit/ und welcher gestalt er den Articul wahr oder nicht wahr/ geglaubt haben wölle / und darauff das Juramentum ponentium unnd respondentium, wie dieselben oben im Ersten Theil dieser Ordnung/Tit. 9. gesetzt/von beeden Theilen(wann sie einander solche Juramenta nachgehends nicht gutwillig remittiren) erstattet / oder gegen der Parthey/ die sich dessen verweigern wolte / vermög gemeiner Recht/gehandelt werden.

6. Die Responsiones und Antworten soll der Respondens, innerhalb dreyer Wochen / von der Zeit/ zukommener positional-Articul zu rechnen/dem Secretario, und derselbig dem Ponenten / auff deß Respondenten Costen/ fürderlich überschicken.

7. Dar-

7. Darauff der ponens die Responsiones, so ihme dienstlich/doch auch in Schrifften/acceptiren unnd annemmen / oder aber wider die Responsiones, so der Ordnung und den Rechten ungemäß/ unterschiedliche und erhebliche Exceptiones fürbringen / unnd; damit in puncto Responsionum beschlossen seyn: Alsdann beede Partheyen in das nächstfolgende Hofgericht wider vertagt werden/auch darüber/ ob die Responsiones genugsamb oder nicht/und ob der Respondens über etliche/und welche Articul/anderst/oder weiter / dann geschehen/zu antworten schuldig/Bescheid ergehen/ und im Fall diser Ordnung nicht gelebt/alsdann die Straff bey Unserm Hofrichter und Räthen/nach Gelegenheit auffzulegen/stehen solle.

8. So nun dem Respondenten weiter/oder anderst/ dann zuvor/zu respondiren aufferlegen/ solle ihme keine längere Dilation/als auff acht oder vierzehen Tag/ zugelassen/auch er zugleich verwarnet werden/ wofern auff angesetzten Termin / der acht oder vierzehen Tagen/von ihme sein weitere Responsiones nicht eingebracht würden/daß alsdann die Articul/ so wider ihne gestellt/ in contumaciam, für Gerichtlich bekandt / angenommen seyn sollen.

9. Was diß Orts von positional-Articul/und derselben responsionibus geordnet / das soll auch von defensionalibus, da einige übergeben / unnd derselben responsionibus, dergestalt verstanden werden.

10. Daß die Defensionales, mit unnd neben den responsionibus ad positionales, einkommen / länger nicht verzogen/oder hernacher nit mehr/ohnerhebliche Ursachen angenommen/und also beeder theil Articul positionales und defensionales, und derselben responsiones

respe-

respective, zugleich fürgebracht und außgeführet werden sollen.

11. Da der Hoffrichter und Beysitzer nach gestalt der Sachen darfür halten/ daß ein Parthey/ derselben Advocat oder Procurator / auff einkommene Articul gefährlich/ zweiffelhafftig/ nicht genugsamb/ oder in was Weg / anderst/ dann sich gebührt / geantwortet/ sollen sie zu Erlernung der Warheit/ da man im geringsten anstehen möchte / ihnen eusserst lassen angelegen seyn/ die Partheyen selbst / in Abwesen ihres Advocaten oder Procuratoris für sich zu fordern/ und auff die Articul/ mit allen Umbständen/ nach Nothdurfft zu erfragen : Da dann auff der Partheyen Personas, Geberden/ Wort und Reden/ sonderlich ob dieselben beständig oder wanckelmütig / fleissig achtung zugeben.

12. Welche positionales oder defensionales, endlich verneint/ oder nicht wahr/ geglaubt / dieselben mag pars producens, der Appellant oder Appellat/ ob er kan und will/durch Zeugen/oder in andere Weg/ wie unter nächstfolgendem Titul zusehen/ zu beweisen/ fürnehmen.

Tit. XI.

Wie Beweisung auff Articul und Fragstuck fürzunehmen.

Nach

I.

Nach dem ein Parthey/ so weiterer Beweisung bedarff/ selbige zu führen und einzubringen/ durch ergangenen Spruch zugelassen/ soll solche Parthey gleichbalden am Hoffgericht ein Commissarium mundlich benennen: Da dann zumahlen der Gegen-Parthey einen Adjuncten zu begehren/ und namhafft zu machen/ bevor stehen solle.

2. Es mögen aber zu Commissariis oder Adjunctis, in Sachen unter der Steig/ Unserer Cantzley-Advocati, in Sachen aber ob der Steig/ deß Hoffgerichts-Advocati und Procuratores, oder auch wohl erfahrne und geübte Stattschreiber beeder Orten im Land/ so der Sachen am nächsten gesessen/ jedoch mit derselben zuvor nichts zu thun gehabt/ benennt unnd fürgeschlagen werden.

3. Und da ein Commissarius von der einen Parthey nahmhafft gemacht/ unnd die andere/ erhebliche Exceptiones wider solchen fürzubringen/ mag sie es thun/ und einen andern fürschlagen. Da dann beede Partheyen sich hierüber können vergleichen/ sollen es Hoffrichter und Räth/ darbey lassen verbleiben. Im fall aber sie Erkiesung und Erwöhlung eines Commissarii nicht eins köndten werden/ alsdann sollen Unsere Hoffrichter und Räth/ ex officio, ihnen ein Unpartheyischen erkennen und geben.

4. Wann nun der Commissarius/ unnd auff den fall auch der Adjunctus ordenlich bestimbt unnd ver-

or-

ordnet / solle die Parthey/so Zeugen stellen will / ihr Articulos Probatoriales, Beweiß-Articul/gleich alsbalden/ oder da solches ausser gnugsamen Vrsachen / so fürzubringen/ nicht seyn möchte / doch auff das längst innerhalb vierzehen Tagen / nach vollendtem Hofgericht/ohnfehlbar / wo nicht ein anderer Terminus probatorius angesetzt/ oder Dilatio erlangt/in Schrifften übergeben/ unnd dem Hofgerichts-Secretario zuschicken.

5. Gleicher Gestalten / wann ein Parthey der positional- oder defensional-Articul / und responsionum darauff sich gebrauchen wollen / darunter aber etliche verneint oder nicht waar geglaubt werden / unnd also durch Zeugen zu erweisen seynd/ solle dieselbige Parthey/die verneinte/ oder nicht waar geglaubte Articulos in probatoriales verwandeln/ und selbige gleich nach erlangten Rechtlichen Responsionibus, oder längst innerhalb vierzehen Tagen hernach / wo nicht gleichfalls ein anderer Terminus probatorius bestimpt / in Schrifften dem Hofgerichts-Secretario übersenden.

6. Wann die Beweiß-Articul also / wie gemeldet/ einkommen / und durch den Secretarium dem erkiesten und verordneten Commissario sampt dem Commission-Schreiben zugefertiget worden/wie unten Tit. 14. in princ. mit mehrerm angezeiget wird / mag der Gentheil durch seinen Advocatum, deme die Articul gleich nach dem Empfang von dem Commissario zu communiciren seynd / erhebliche Exceptiones, ob er einige wider dieselbe zu haben vermeint / oder seine interrogatoria, generalia & specialia fertigen / unnd solches alles innerhalb vierzehen Tagen / von der Zeit

zukomme-

zukommener Beweiß-Articul zu rechnen / dem Commissario überschicken lassen.

7. Ob auch die Parthey / wider welche probatoriales übergeben / dargegen defensionales fürbringen wolte/soll dasselbige / mit und neben den interrogatoriis, oder in selbiger Zeit geschehen / und derselben halben ebenmässig/wie von Probatorialibus gemeldet / respectivè gehandelt werden.

8. Wiewol an etlichen Gerichten zugelassen/daß der Theil/so defensionales übergibt / dieselben auch in Fragstück verwenden / und darauff deß Gegentheils Zeugen/vor desselben Beweiß-Articul verhören lassen möge/ und dargegen seinem Widersacher seine probatorios auch in interrogatoria zu verwandlen / und vor den defensionalibus, deß beklagten Zeugen fürzuhalten gestattet wird: So wollen Wir doch solches an Unserm Hof- und andern Ober- und untergerichten/ zuzulassen/und zu geschehen / auß sondern Ursachen/ hiemit verbotten haben.

9. Wann nun ein oder beede Theil/erhebliche und relevirende exceptiones, wider die Beweiß-Articul übergeben / solle mit der Zeugen Verhör/ wo nicht summum in mora periculum, entzwischen ingehalten/ und die Partheyen auff vorgehende Erinnerung durch den Commissarium, bey nächstfolgendem Hofgericht wider vertagt /alsdann Unsere Hofrichter und Beysitzer / ob die Articuli pertinentes und relevantes, Bescheid ertheilt/und da bey den Partheyen / mit Auffsetzung der Articul/ oder Einbringung der Exceptionum, Gefahr und muthwillige Verzögerung der Sachen verspürt würde/ dieselbe wolempfindlich gestrafft werden.

Tit.

Tit. XII.

Von Verhör der Zeugen de plano.

OBwolen bißhero an den Untergerichten bräuchlich gewesen/ daß die ein oder beede Partheyen Zeugen allein de plano, nur auff ein oder zween Articul/ und mündlichen Anzug/ an dem Ort/ da die Zeugen gesessen/ verhören/ und ihre Außsagen durch den Statt- Ampt- oder Gerichtsschreiber daselbsten verzeichnen und beschreiben lassen: So wollen Wir doch an Unserm Hoffgericht solches zu geschehen/ auß sondern Ursachen hiemit verbotten/ sondern selbiges allein an Unter-Gerichten/ nach Verordnung Unsers Landrechtens/ part. 1. Tit, 40. fol. 143. vorgehen zu lassen/ erlaubt haben.

Tit. XIII.

Von Außländischen Zeugen/ wie dieselbe verhört werden mögen.

I.

HIevon ist im Ersten Theil Unsers Landrechtens/ unterm Tit. wie die Zeugen/so frembdem Gerichtszwang unterworffen/ verhört werden sollen/ 41. fol. 144. etwas Fürsehung geschehen.

2. Nach dem aber die Außländischen Zeugen/ etwa alle unter einer/ etwa mehr dann einer Obrigkeit/ oder

Gerichts

Gerichtszwang gesessen oder zu suchen/ seyen die Compaß- oder Ersuch-Brieff/ folgender massen zu stellen und zu verfertigen.

3. Nämlich/ da die Zeugen alle unter einer Obrigkeit oder Gerichtszwang gesessen/ sollen die Compaß- und Ersuch-Brieff/ sampt beygethanen Beweiß-Articuln und Interregatoriis, da einige übergeben/ allein an dieselbe Obrigkeit oder Gericht/ unter deß Hoffgerichts Secret verschlossen außgeben/ und der Parthey/ sich derselben zu gebrauchen zugestellt werden.

4. Da aber die Zeugen/ unter mehr dann einer Oberkeit oder Gerichtszwang zu suchen/ soll der Parthey/ ein gemeiner offener Compaß-Brieff/ an alle Oberkeit und Gericht/ so damit ersucht werden/ mitgetheilt/ aber darneben die Articul und die Interrogatoria, sammentlich verschlossen gegeben/ und jede Oberkeit oder Gericht/ in dem Compaß-Brieff gebetten werden/ die Articul und Interrogatoria, widerumb verschlossen/ wie auch der Zeugen Aussag/ der Parthey/ auff gebührliche Bezahlung/ zuzustellen.

Tit. XIV.

Wann/ und wie die Commissiones, Zeugen zu verhören/ und Attestationes zu verfertigen.

Nach

I.

NAch dem vilmahl den Partheyen ein Terminus probatorius, inner welchem die Zeugen zu verhören/ insonderheit angesetzt wird: Damit sie nun keiner Verhinderung/ daß ihre Zeugen in bestimbter Zeit nicht verhört worden/ sich zu beklagen haben: So sollen die Commissiones vom Hofgerichts Secretario ohnfehlbar/ innerhalb drey Wochen/ nach vollendtem Hofgericht/ in welchem die Commission erkennt worden/ gefertigt/ von zweyen Unsern OberRäthen/ oder von Unserm Hofrichter/ und einem gelehrten Beysitzer/ unterschriben/ und sampt den darbey verschlossenen Articuln und Fragstücken/ so übergeben/ dem bewilligten oder erkennten Commissario zugestellt/ Innhalt derselben gehandelt/ und die Zeugen verhört werden. Und soll er Secretarius solche Commissiones, ob gleich ihme von den Partheyen noch keine Articul und Fragstück eingelieffert/ nichts desto weniger/ innerhalb obbestimbter Zeit/ der dreyen Wochen/ außschreiben/ auch darinn/ wie vil Zeit pro prima, secunda, aut omni dilatione probandi, den Partheyen erkennt/ vermelden/ und dem Commissario zu wissen machen.

2. Darauff sollen die Commissarii, gleich nach Empfang der Beweiß-Articul/ selbige der Gegen-Parthey/ umb ihre gehörige Interrogatoria darüber haben zuverfertigen/ welche dem Commissario innerhalb vierzehen Tagen gewiß/ neben den defensionalibus, ob sie dergleichen zu gebrauchen bedacht/ einzulieffern seynd/ überschicken/ und alsdann die ernennte Zeugen/ gleich in acht Tagen hernach/ oder ehist müglich für sich/ an ein ohnpartheyisch/ sicher/ und wo müglich/ beeden Par-

Partheyen gelegenen Ort / vertagen: wie auch der Gegen-Parthey darzu / die Zeugen globen und schwören zu sehen und zu hören / peremptoriè, und endlich / mit dem Anhang verkünden / sie erscheinen oder nicht / solle nichts desto weniger in der Sach fürgegangen werden.

3. Die Zeugen sollen auff den angesetzten Tag / mit gebührlichem Eyd / wie derselbig oben im Ersten Theil diser Ordnung / unterm 9 Tit. zu finden / von den Commissariis beladen / kein Zeug / er seye Geist: oder Weltlichen Stands / Pfarrer / Kirchendiener / Unsere Ampleuth und Gerichtspersonen / ohne beeder Partheyen Bewilligung / deß gewohnlichen Zeugen Eyds erlassen / und dann jeder Zeug insonderheit / in Abwesen der andern / über die Articul und Fragstuck / da einige einkommen / verhört werden.

4. Da von der Gegen-Parthey keine Interrogatoria übergeben / soll es damit / wie in Unserm Landrechten / part. 1. Tit. von Interrogatorien und Fragstücken / 39. §. Und ob gleich keine ꝛc. fol. 141. & seq. versehen / gehalten werden.

5. Der Zeugen Außsagen sollen fürderlich / und fleissig von den Commissariis ingrossirt, und ad mundum geschriben / mit den Adjunctis, so einige verordnet / collationirt / unter deß Commissarii Sigill oder gewohnlicher Pittschafft verschlossen / der Parthey / gegen gebürlicher Belohnung zu erheben / und dem Hofgerichts Secretario zu überantworten / verkündt werden.

Tit.

Tit. XV.

Wie den Commissariis Adjuncten zugesetzt werden mögen / und von derselben Ampt.

I.

SO ein Sach wichtig / und viel daran gelegen / wofern dann der einen oder beeden Partheyen / dem erkiesten oder beeden geordneten Commissario, ein Adjuncten zuzuordnen gemeynt / soll ihnen dasselbig zu thun ohnbenommen seyn / wie hieoben Tit. II. in princ. bereits angezeigt.

2. Die Adjuncten sollen dem Commissario, den Eyd oder die Trew / wofern sie von den Partheyen dessen nicht insonderheit erlassen / wie oben im Ersten Theil dieser Ordnung / unterm 9. Tit. versehen / erstatten: Darauff der Zeugen Verhör beywohnen / dieselbige verrichten / selber beschreiben / unnd folgends / wann das Examen von dem Commissario ingrossirt, ihme dasselbige collationiren helffen.

3. Wann nun die Adjuncten eigene Protocolla gehalten / sollen ihnen dieselben / nach vollendter Zeugen-Verhör / biß zu der Collation / und nach der Collation widerumb / biß nach Gerichtlicher Eröffnung der Attestationum, von den Commissariis verpittschiert werden.

Tit. XVI.

Von der Commissarien und Adjuncten / so Unser Jurisdiction unterworffen / Besoldung.

1.

DAmit Unsere Unterthanen / oder wer am Hofgericht zu thun hat / von den Commissariis unnd Adjunctis, nicht übernommen / soll ihrer Besoldung halber / nachfolgende Ordnung gehalten werden.

2. Einem Commissario solle / neben dem Botten-Lohn / für jedes Citation: Denunciation: und dergleichen Schreiben / es seyen der Zeugen wenig oder viel / fünffzehen Kreutzer; unnd wann er reist oder Zeugen verhört / über seine zimliche Zehrung unnd Roßlohn / (so jederzeit dem Producenten urkündlich zu berechnē) jedes Tags für sein Verdienst / ein Reichsthaler / oder / ein Gulden und dreissig Kreutzer: So dann für Ingrossirung jedes Blatts / vier Kreutzer bezahlt: unnd was diß Orts wegen deß Commissarii, ausserhalb der Ingrossirung / geordnet / solches solle auch auff die gebrauchte Adjunctos verstanden werden.

3. Unnd solle den Commissariis hiemit aufferlegt seyn / daß sie die Partheyen / mit allzuvielen übermässigen Costen / nicht beschweren / sondern ihr verschonen / auch jedesmahls bey den Gastgeben / da sie

M Commissarii

Commissarii zur Herberg ligen / daran seyn/daß sie die Zehrungs-Zettel ordentlich specificiren und abgesondert auffsetzen / damit man hernacher die Taxierung derselben/was auff den Commissarium, oder andere beywesende Personen/ gerechnet worden/ gründlich wisse/ und dardurch aller Argwohn / Ohnordnung/und befahrende Unbillichkeit/ so vil müglich / diß Orts verhütet werden möge.

Tit. XVII.

Von Schrifftlicher Beweisung.

1.

Schrifftliche Beweisung/ als Brieff und Sigel/ Saalbücher/ Register/ Handschrifften/ oder andere schrifftliche Urkund / mag jederzeit zuvor unnd ehe dann die Sach beschlossen/ oder darnach anderst nicht/ dann da die Parthey bey ihrem Eid erhalten mag/ daß ihr solche schrifftliche Urkund zuvor unbewust gewesen/ sondern sie derselben erst in Erfahrung kommen/ einbracht werden.

2. Nachdem aber die schrifftliche Beweisungen/ wie im Ersten Theil Unsers Landrechtens/ unterm Tit. 34. Von Beweisungen durch schrifftliche Urkundten / &c. fol. 128. & seqq. Item/ Tit. 48. Von Einreden wider der Zeugen sagen / auch wider eingelegte Instrumenten/ &c. fol. 153. zu sehen/ nicht einerley/ unnd darwider allerhand Exceptiones unnd Einreden / fürgebracht

bracht werden mögen: So soll die Parthey / so Documenta unnd schrifftliche Beweisungen fürbringt / darneben auch alsbald / warfür solche Documenta zu halten / anzeigen / und an Gegentheil begehren / daß er die fürgebrachte Brieffliche Urkundt in Originali, an Schrifft und Sigill / Unterschrifft / oder Handzeichen / recognoscire oder diffitire / welches auch der Gegentheil alsbald / oder / auff gehabten kurtzen Bedacht / zu thun schuldig seyn solle.

3. Wofern die fürgebrachten Documenta, inmassen dieselben eingegeben / vom Gegentheil nicht recognoscirt / soll dem Producenten / ob er kan und will / dieselben zu beweisen / zugelassen werden.

4. Neben den Original-Brieffen und Urkunden / sollen auch allwegen Copiæ darvon eingelegt / durch einen Beysitzer deß Hoffgerichts / neben dem Secretario collationirt unnd subscribirt / bey den Actis behalten / und die Originalia der Parthey wider zugestellt werden.

Tit. XVIII.

Welcher massen Augenschein einzunehmen / oder auch etwa Zeugen darüber zu verhören.

I.

NAchdem sich in vielen Sachen / sonderlich aber in servitutibus urbanorum, vel rusticorum prædiorum zuträgt / daß der Augenschein / und etwa auch Zeugen darauff oder darüber zu verhören / von einer oder beeden Partheyen / begehrt wird.

2. Wofern dann der Augenschein / oder auch Zeugen / den Sachen dienstlich / soll den Partheyen / ihr Begehr zugelassen / oder erkennt werden.

3. Zu dem Augenschein / sollen alsbald von dem Hoffgericht / drey auß den Beysitzern / einer vom Adel / ein Gelehrter / unnd einer von der Landschafft / so der Sachen am nechsten gesessen / neben dem Secretario, verordnet und benennt werden.

4. Die Partheyen / so Zeugen deß Augenscheins halber verhören lassen wollen / sollen dasselbig auff Articul und Fragstück / wie nächst oben / unterm 11. Titul geordnet / thun lassen.

5. Doch daß solches / so bald der Augenschein begehrt / anzeigt / auch deßhalben Commission gebetten und erkennt werde.

6. Wann die Zeugen beeydigt / sollen sie / in beyseyn deß Gegentheils / auff den Augenschein geführt / die

Strit-

Strittigkeit ihnen von dem Producenten angezeigt/ der Gegentheil/ob er will/auff das kürtzest auch gehört/ und folgends/ sie Zeugen/ darüber absonderlich examinirt/ auch sonst ins gemein / was von der Zeugen Production/ Verhör und Einreden wider dieselbe/ in diser Hoffgerichts-Ordnung statuirt und verordnet/ hierinn ebenmässig observirt werden.

7. So keine Zeugen zu verhören/ sondern allein der Augenschein/ durch die Verordnete einzunehmen/ soll derselbige fürderlich/ auff gelegene Zeit / also fürgenommen werden/ daß die Sach alsbald / in dem nechsten Hoffgericht darauff / dieweil die Sach noch in frischer Gedächtnuß/ wider vertagt werden möge.

8. Die verordnete Beysitzer zum Augenschein / sollen auff die Zeit und Mahlstatt/ deren sie sich mit einander verglichen / erscheinen / den Augenschein nach Nothdurfft/besichtigen/ die Partheyen/ so auch darzu zu beschreiben / wo vonnöthen / darüber/ so viel der Sach dienstlich/ hören/ und hernacher am Hoffgericht/ wann die Sach wider fürkompt/ ordenliche Relation/ und Anzeig/ wie sie die Sach befunden / thun helffen/ oder/ wo sie können / die Partheyen auff dem Augenschein/ in der Güte/ damit ferner Kost / Mühe unnd Umbtrieb verhütet/ vergleichen.

9. Der Augenschein/ soll auff der begehrenden Parthey Kosten eingenommen/ jedoch derselbige hernacher in Gerichts-Kosten/ so derselbig erkeñt/ gerechnet werden : Wann aber ex officio der Augenschein eingenommen wird/ geschihet solches auff beeder Partheyen Kosten/ wie auch Unser Landrecht part. 1. tit. 51. §. ult. fol. 158. hiervon Versehung thut.

Tit. XIX.

Von Eröffnung der Kundschafft/ und wie darauff fürzugehen.

I.

WAnn die Attestationes gefertiget / unnd dem Hoffgerichts, Secretario zukommen / sollen die Partheyen in das nechstfolgend Hoffgericht wider verꝛagt / die Attestationes publicirt und eröffnet / unnd darauff folgender massen fürgegangen werden.

2. So die Sach ringfügig / und die Attestationes nicht groß / soll auff derselben Eröffnung / alsbald mündlich ghandelt werden.

3. Da die Acta voriger Instantz abgelesen / und die Partheyen/ darüber zuvor gehört/ soll pars producens, mit kurtzer Erholung / was zuvor fürkommen/ ihre probationes, und da vonnöthen/ oder der Sach dienstlich/ Exceptiones, Deßgleichen die Gegen-Parthey ihre Exceptiones, und ob sie will / ihre Replicas respectivè fürbringen.

4. In jetzgemeldten Fürträgen/ sollen beede Theil/ alle ihre Nothdurfft fürbringen/und hernacher darauff kürtzlich beschliessen/ es wären dann/ die vorige Acta, gar/

gar/oder zum Theil/wider/abzulesen/eine Nothdurfft oder der Sachen dienstlich.

5. Den Partheyen/ soll wider der Zeugen personas und depositiones, nothwendig erhebliche Exceptiones und Einreden/auff das kürtzest fürzubringen/oder auch Testes reprobatorios zu stellen/ ohnbenommen seyn.

6. Ob auch von beeden Partheyen/ Attestationes super Articulis probatoriis & defensionalibus einkomen/ soll darauff von beeden Theilen samentlich/ probando & excipiendo, Item, excipiendo & probando, respectivè fürgegangen/und wie gehört/gehandelt werden.

7. Da aber die vorige Acta noch nicht abgelesen/ sollen dieselben gehört/und darauff/ wie sich gebührt/ procedirt und vollnfahren werden.

8. Wann die Sach wichtig/und die Attestationes groß/so mögen die Partheyen dieselben salvis Exceptionibus, pro publicatis, anzunemmen und zu halten/ auch eintweder ingemein communibus sumptibus, oder aber jede insonderheit/auff ihren Costen/Copias solcher ihnen mitzutheilen begehren/ sich der Nothdurfft nach darinnen haben zu ersehen: Doch sollen sie zukünfftigen Hofgerichts-Tagen/ nichts desto minder/ mündlich darauff zu procediren unnd zu beschliessen schuldig seyn.

9. Alſo auch in verabſchiedten Sachen/wann die Probationes und Exceptiones hinc inde ſchrifftlich einkommen/ſollen beede Partheyen/ in das nächſtfolgend Hofgericht wider vertagt/ von ihnen auff das kürtzeſt mündlich beſchloſſen/und darauff/ wo müglich/die Urtheil alsbald berathſchlagt/gefaſt und eröffnet / oder/ wo vonnöthen/biß auff ferner Vertagung/ bedacht genommen werden.

10. Wann auch die Partheyen/ nach einkommenen Atteſtationibus, die Eröffnung derſelben / noch vor angehendem Hofgericht / von Unſerm Obern Rath begehren/und beederſeits darein bewilligen würden/ſolle die Publication/ von gedachtem Unſerm Oberrath/ auff vorgehende Erkandtnus / zu mehrer der Sachen Befürderung/gleichbalden erkandt/ und begehrte Copien darvon/umb die gebühr/den Partheyen gegeben/ im übrigen aber Unſer Landrecht / part. 1. Tit. 46. §. Und damit/ꝛc. fol. 151. obſervirt werden.

Tit. XX.

Von Beſichtigung empfangener Leibs-Beſchädigung.

I.

NAchdem in Sachen/da von begangener Leibs-Beſchädigung wegen/ geklagt / offtermahlen die Beſchädigungen zu beſichtigen / von den Partheyen begehrt/oder als nothwendig/und der Sachen dienſtlich/ von Ampts wegen erkennt wird.

2. Sol-

2. Sollen jederzeit / wann solche Sachen fürkommen / an dem Orth / da das Hoffgericht gehalten / ein Doctor Medicinæ, neben einem geschickten / erfahrnen Wundartzt / von dem Hoffrichter beruffen / derowegen / entweder mit Trew / oder mit leiblichem Eyd / wie oben im Ersten Theil dieser Ordnung / unterm 9. Tit. zu sehen / beladen / ihnen darauff die Beschädigung zu besichtigen / und dem Hoffgericht der Sachen / wie sie dieselben befunden / Anzeigung zu thun / befohlen werden.

3. Dem Medicinæ Doctori, sollen von der Parthey so die Besichtigung begehrt / oder dieselbige von Ampts wegen erkennt / von dem Beschädigten zur Belohnung / viertzig Kreutzer: dem Wundartzt aber zwantzig Kreutzer / gegeben werden.

4. Doch da die Wundartzet oder Doctores, deßhalben über Feld reisen müssen / und die Parthey mit ihnen sich nicht vergleichen möchte / soll denselben ihre Belohnung / nach gestalt der Sachen / zu taxieren / bey dem Hoffrichter und Beysitzern stehen.

Tit. XXI.

Von Exceptionibus unnd Außzügen / wann / und wie dieselben fürzubringen.

I.

SO der Appellat / wider fürgenommene Appellation und derselben formalia, daß solche Appellation

unnd warumb an das Hoffgericht nicht erwachsen/ oder daran nicht gehörig / noch anzunehmen / erhebliche Exceptiones, und Außzüg / oder Einreden fürzubringen hat / soll dasselbig zuvor und ehe dann die Acta voriger Instantzt abgelesen werden/ geschehen.

2. Da der Appellat mehr dann einerley Exceptiones und Einreden/ wider die Appellation/ und derselbē formalia fürzuwenden hätte / sollen dieselben sammentlich/ und auff einmahl fürgebracht werden.

3. Darauff s.ll dem Appellanten zu replicieren/ dem Gegentheil/ wo vonnöthen/ zu dupliciren/ unnd dem Appellanten/ zu triplicieren zugelassen / und damit in puncto Exceptionis beschlossen seyn.

4. Wann der Appellant oder Appellat / in voriger Instantz beklagt worden/ und ihme in der Haupt-sach erhebliche Exceptiones peremptoriæ gebühren / wie wol er dieselben unterlassen / so soll ihme doch dieselbigen/ nochmahlen am Hoffgericht / mit- oder nach der Kriegsbevöstigung fürzutragen / wie oben unterm 5. Tit. §. final. zum theil auch gemeldt / ohnbenommen seyn.

5. So die Partheyen einander ihres Fürgebens nicht geständig / mag darüber Beweisung / inmassen oben unterm 9. und etlichen nachfolgenden Tit. gehöret/ begehret/ und fürgebracht werden.

6. Da gebührende Exceptiones der Formalien/oder der Hauptsach halber/von Partheyen gleichwol unterlassen / aber ex actis befunden / soll derselben halben von Ampts wegen/wie zum theil auch oben / Tit. 3. §. final. gesetzet/was recht/erkennt unnd geurtheilt werden.

Tit. XXII.

Von der Partheyen Contumacia unnd Ungehorsam.

I.

HIevon ist im Ersten Theil Unsers Landrechtens/ von Appellationen und Proceß anderer Instantz/ unterm 64. Tit. vom Außbleiben und Ungehorsamb deß Apellanten oder Appellaten / fol. 181. der Nothdurfft nach versehen/welches hiehero erholt seyn solle.

2. Doch daß dessen weiter/ die ungehorsam Parthey am Hofgericht/nicht allein ihrem Gegentheil/ sondern auch Uns/selbigen Tags solcher Sachen halber aufflauffenden Costen/ nach Richterlicher Mässigung/abzulegen schuldig seyn soll.

Tit. XXIII.

Von verabschiedeten Sachen / darinnen schrifftlich zu handlen.

1.

WAnn außländische Partheyen / davon oben unterm 2. Tit. gehört / ihnen weiter Appellation vorbehalten / soll die jenige Parthey / so ihr ferner Appellation reservirt / oder der Appellant / die Acta für verlesen anzunemmen / und schrifftlich zu procediren / zu verabschieden begehren / darauff von Hofrichter unnd Räthen / beede Partheyen / welcher massen / unnd in was Zeit / nach gestalt der Sachen / von ihnen in Schrifften zu procediren und zu handlen / schrifftlich verabschiedet werden.

2. In disen Sachen / soll nicht allein der Materialium, sondern auch der Formalium halber / wo vonnöthen / allerdings / wie oben / sonderlich unterm 5. unnd 8. Tit. in andern gemeinen ohnverabschiedeten Sachen / mündlich zu handlen geordnet / in Schrifften / biß zu Beschluß der Sachen / procedirt unnd fürgegangen werden.

3. Es sollen aber nicht allein Sachen / darinnen weitere Appellation vorbehalten / gehörter massen verabschiedet werden / sondern wöllen Wir zugeben / daß solches auch in Unser Unterthanen Sachen / wann dieselben

selben dapffer und wichtig/und Unsere Hofrichter für räthlich unnd nutzlich erachten werden/auff der Partheyen Begehr/oder von Ampts wegen / der Materialium und Hauptsachen halber/ geschehen möge. Dann der Formalium halber/soll von Unsern Unterthanen/ ausserhalb/wann Beweisung fürzubringen / mundlich vollnfahren werden.

4. Da auch der Fall sich begebe / daß von einer Interlocutoria appellirt, und selbige an Unserm Hofgericht reformirt würde / solle alsdann die Sach nicht mehr zuruck gewisen/sondern allda behalten/und wann dieselbe wichtig unnd zweiffelhafftig / biß zu völliger Erörterung / in Schrifften gleichfalls zu procediren/ verabschiedet werden.

5. Die zugelassene Schrifften/sollen von den Partheyen/oder derselben Advocaten / dem Hofgerichts-Secretario, oder seinem Substituten / und in Abwesenheit derselben/einem andern Ober-Raths-Secretario oder Registratori, sonsten aber niemanden / gewißlich und ohnfehlbar/in verabschiedter Zeit / doppelt übergeben/oder zugeschickt / die eine Schrifft bey den Gerichtlichen Acten behalten / und die andere der Gegen-Parthey/oder ihrem Advocaten/ fürderlich / auff der Partheyen Costen/ so die Schrifft eingeben/übersendt/ doch zuvor das præsentatum darauff verzeichnet werden.

6. So ausser Unsern Unterthanen/die ein Parthey schrifftlich/aber die ander allein mündlich zu procediren/begehren würde/solle solches/ob/ und wie es zuzulassen / bey Hofrichter unnd Räth Erkandtnus stehen und bleiben.

7. Da

7. Da ein Parthey/ohne sondere erhebliche Vrsachen/die verabschiedete Termin nicht halten wurde/die soll dem Hofgericht zu Straff/ so offt das geschicht/ein Gulden/zu 60. Kreutzer bezahlen / und darneben/dem Gegentheil contumaciam zu beklagen / auch expensas moræ, vel dilatæ litis, zu bitten/bevor stehen.

8. Wann die Schrifften / der Ordnung gemäß/ hinc inde einkommen / so sollen die Partheyen / zu kurtzem mündlichem Beschluß/ doch daß derselbig in denen Sachen/so ferners appellirt werden mögen/ in die Feder zu reden/und wo müglich / zu Anhörung der Vrtheil vertagt/oder der Vrtheil / biß auff fernere Vertagung Bedacht genommen werden.

9. Der Hofgerichts-Secretarius / soll der verabschiedeten Sachen/jederzeit ein sonder Protocoll unnd Verzeichnus haben/darauß zu sehen/wievil derselben/ und worauff jede beruhen thut.

Tit. XXIV.

Wie die Urtheil zu berathschlagen/zu fassen/ zu eröffnen/und zu vollnstrecken.

I.

WAnn in Sachen auff ein Vor- oder Endurtheil beschlossen/so dann allein mündlich gehandelt/

und

und nicht allein die Acta voriger Instantz / unnd die Partheyen darüber / sondern auch etwan newe Beweisung offentlich verlesen und gehört worden / so soll alsbald / die Urtheil zu berathschlagen / fürgenommen werden.

2. Da aber die Sach verabschiedet / und in Schrifften gehandelt / und derwegen auff hinc inde geschehenen Beschluß / nicht gleich zu verrichten / in Bedenckung die Acta voriger Instantz und einkomene Schrifften erst noch abzulesen / so sollen darzu sondere unnd geraume Tag / zu Eingang deß nechstfolgenden Hoffgerichts / oder wann solches füglich geseyn mag / fürgenommen / und geordnet werden.

3. So ein Bey- oder Verurtheil zufassen / sollen zum wenigsten sechs / da aber ein Endurtheil zu berathschlagen / acht Beysitzer / neben dem Hoffrichter / darbey seyn / die jenige aber / so in erster Instantz / consulendo, oder in andere Weg bedient gewesen / in Verfassung so wolen / der Bey- als Endurtheilen abtretten.

4. Unser Hoffrichter und Beysitzer / sollen nach dem jenigen / so in Actis voriger Instantz / und am Hoffgericht fürkommen und bewiesen ist / urtheilen / und in solchem sonderlich Unser Landrecht und Lands-Ordnung / auch Satzungen / die Wir bißher gegeben / oder fürter geben möchten / deßgleichen die Statuta, Gewohnheiten / und alt Herkommen / jedes Orths Unsers Fürstenthumbs / wofern dieselben nicht abgethan / oder / wo deren keines vorhanden / deß Heiligen Reichs-Recht und Satzungen / vor Augen haben.

4. Da

5. Der gemeinen Recht/ Satzungen/ und derselben endliche unnd schließliche Ursachen / sollen mit Fleiß erwogen/ und darauß geschlossen werden / obgemeldte Satzungen / in fürgefallenen Sachen zu halten oder nicht/ und was zu urtheilen.

6. Dann wiewol alle Satzungen/ für erbar/redlich/ nutzlich/ der Vernunfft/ Zeit/ den Sachen und Personen gemäß zu halten/ so werden doch dieselben offtermahls/ ausser erheblichen Ursachen/ von wegen allerley Umbständen/ abgethan oder nicht/ / sondern das Widerspiel gebraucht.

7. Die Urtheil von andern Unsern Gerichten gesprochen/ sollen nicht leichtlich / dann ausser redlichen Ursachen geändert werden.

8. Dann dieweil dem vorigen Richter und Beysitzern jedes Orts/ die Partheyen bekandt/ die Statuta, Gewohnheiten und alt Herkommen bewußt/ sollen die Unterthanen darbey gelassen werden.

9. Doch daß solche Statuta, Gewohnheiten/ und alt Herkommen / nicht wider Göttliche oder natürliche Recht/ Güte/ Sitten/ gemeinen Nutzen/ zu Abfall und Ungehorsam der Unterthanen gegen der Oberkeit/ nit Ursach geben/ oder darduch Boßheit und Leichtfertigkeit nicht bestättiget/ erhalten/ oder eingeführt / oder auch darduch Unser Landrecht und Ordnung / oder auch Satzungen nicht auffgehaben und abgethan/ noch denselbigen zu wider gehalten werden.

10. Damit aber Unser Hofrichter und Beysitzer/ wissen mögen/ worauff der Vnterrichter in Außfallung der Vrthel sich eigentlich gegründet/ solle derselbige in denen Sachen/ da appellirt / allwegen die beständige Vrsachen/ solcher von ihme außgefällten Vrtel/ wann nicht absonderlich consulirt worden / gleich mit Außfertigung der Actorum, dem Secretario verschlossen überschicken.

11. Wann in Berathschlagung der Vrtheil/ ex Actis befunden/ daß die Sach oder der Zeugen Aussagen/ etwas unlauter und zweiffelhafftig / unnd aber verhoffentlich erläutert werden mögen/ da soll der Hofrichter von Amptswegen / wann solches für rathsam angesehen/ auch nach gethanem Rechtsatz/ den Beschluß wider rescindiren/ und was weiter vonnöthen / oder der Sachen dienstlich / den Partheyen aufferlegen / oder die Partheyen in Abwesen ihres Advocaten/ was der Sach dienstlich/ bey dem Eid für Gefährd/ und desselben Capituls/ ꝛc. So ihr vom Hofrichter gefragt werden/ ꝛc. wie hieoben im ersten Theil diser Ordnung unterm 9. Tit. zu sehen/ weiter fragen / und alles was zu Erlernung der Warheit dienstlich/ fürnemmen/ damit niemand in der Hauptsach / so vil müglich / unrecht geschehe/ ob gleich die Zierlichkeit der geschriebenen Rechten nicht allerdings gehalten / wie man dann mehr die Billichkeit/ dann die Strengigkeit der Rechten/ für Augen haben solle: Es wäre dann in Händeln/ die Gottslästerung/ Abwerffung der Obrigkeit/ und Erbarkeit / übermässige Trunckenheit oder was dergleichen/ antreffen/ in denen wollen Wir / daß das strenge Recht gebraucht werde.

12. Die Vrthel soll durch den Hofrichter/ von allen

len Beysitzern/so zugegen/ordentlich umbgefragt/ und darüber ein jeder sein Votum und Meinung/ klärlich/ verständlich/und auff ein beschließlichs anzeigen/ keiner dem andern einreden/sich auch sonst unnöthigs Gesprächs/so wol in der Umbfrag/ als im Recessiren der Advocaten/allerdings/und gäntzlich enthalten/damit alles ohne Confusion desto besser gehört/vermerckt/und gefaßt werden möge.

13. Nachdem sich aber begeben mag/daß nach der ersten Umbfrag/wann alle Beysitzer gehört/einer oder mehr/ ausser beweglichen Ursachen, ihre vorige Meinung ändern: oder verbessern würden/ so soll der Hofrichter nicht nur ein/ sondern zum andern/ oder auch dritten mahl/so die Sach weitläuffig/ unnd die Beysitzer nicht einer Meinung die Urthel umbfragen/ und was endlich der mehrer theil Beysitzer beschliessen/dasselbig zu recht erkennen/und außsprechen lassen.

14. Da aber von den Beysitzern der Urtheil halber paria vota außfielen/ also/ daß auff der einen seiten so viel Stimmen/als auff der andern wären/soll der Hofrichter/wie hieoben im ersten Theil/ Tit. 2. §. Wo sich dann zutrüge/rc. geordnet/das mehrer machen.

15. Was nun durch das mehrer zu recht geschlossen und erkennt/das soll von dem Secretario, mit geschickten Worten begriffen/in sitzendem Gericht abgelesen/ wo vonnöthen/ durch die Beysitzer/ und Hofrichter geändert und verbessert/ und dann auff denselben/oder einen andern darzu angesetzten Tag/ außgesprochen/ und durch den Secretarium offentlich verlesen werden.

16. Wann

16 Wann am Hoffgericht/ wol appellirt/ erkennt/ so soll damit und darauff/ auch in der Hauptsach Vrtheil ergeben/ damit die Partheyen/ was sie gewonnen/ oder verlohren/ wissen mögen.

17. Da aber das übel appellirt seyn / erkennt / soll allwegen darzu / daß es bey vorgesprochener Vrtheil verbleiben/ gesetzt werden.

18. Nachdem aber etwa Sachen fürkommen / darinnen ausser mehr/ dann einerley fürfallenden Vrsache/ nicht lediglich wol oder übel appellirt / erkeñt werden mag/ so sollen Hoffrichter und Beysitzer / auß alten und newen Fürträgen/ oder von Amptswegen/ die vorige Vrtheil zu reformiren/ oder in der Sachen/ was recht und nach allerhand Vmbständen/ der Billigkeit gemäß/ zu erkennen/ Macht haben/ damit Unsern Unterthanen voneinander geholffen werden möge.

19. Da in Berathschlagung der Vrtheil befunden/ daß der Appellant muthwilliger weiß appellirt/ so wird Unserm Hoffrichter und Assessorn / hiemit bey ihren Pflichten hoch und ernstlich eingebunden / daß sie denselbigen nicht allein Uns / wie auch der lædirten Parthey/ in alle deßhalben auffgeloffene Gerichts-Kosten condemniren / sondern auch/ nach gestalt der Sachen und Personen/ mit dem Thurn/ oder wol empfindlicher exemplarischer Geldstraff/ daran sich andere dergleiche muthwillige Appellanten zu bespiegeln haben mögen/ unnachläßig belegen sollen.

20. Wann in Sachen/ da einer dem andern / ausser

ser was Vesachen/ sonderlich aber/ für empfangene Leibs Beschädigung/ ein benannte Summa Gelds zu bezahlen schuldig/ von dem vorigen Richter Zihl gemacht/ und am Hoffgericht wol geurtheilt/ unnd übel appellirt/ gesprochen/ so sollen die Zihl/ wie dieselben vom vorigen Richter gemacht worden/ allbereit verfallen seyn/ und also bezahlt werden.

21. Die Urtheil/ so am Hoffgericht ergehen/ wann gleich wol geurtheilt/und übel appellirt/erkennt/sollen dannoch/ von weniger Unserer Unterthanen Mühe und Kostens wegen/ vom Hoffgericht auß vollnstreckt/ oder den Amptleuten zu vollnstrecken/befohlen werden.

Tit. XXV.

Von Schmach- unnd Schlaghandlungen/ wie sich in denselben insonderheit zu halten.

I.

DIeweil Schmach- und Schlaghandlungen/ vor andern Sachen gemein: So wöllen Wir/ daß darinnen nachfolgende Satzungen mit Ernst gehalten werden sollen.

2. Wann der Kläger sein Klag/ daß die geklagte Schmachwort oder Reden/ vom Beklagten ergangen/ beweisen/

beweisen/ oder aber der Beklagte/ derselben nicht in Abrede/ doch darauff nicht verharret/ oder die Beklagten Wort nicht wissen will/ so soll der Beklagt nach gestalt der Wort/ oder Reden/ derselben Umbständ/ und der Parteyen Ehr und Herkommenheit uns ein grossen Frevel/ oder sonst gebührende Straff zu bezahlen/ darzu der Parthey/ so verletzt/ ein zimlichen Abtrag zu thun/ erkandt werden.

3. Doch sollen dardurch Unsere Unterthanen/ ihrer Ehren nicht entsetzt seyn/ sondern dieselben ihnen außtrucktenlich in der Urtheil vorbehalten werden.

4. Da aber der Beklagt/ auff den geübten und außgegossenen Schmachworten oder Reden/ im Rechten beharren würde/ und dieselben etwas wichtig/ doch aber hernach vom Beklagten/ wider und auff den Kläger/ wie sichs gebührt/ nicht beweisen werden möchten/ darumb soll/ was recht ist/ geschehen.

5. Ob jemand den andern/ mit/ oder ohne Blut vergiessen geschlagen/ und aber solches nicht betrüglicher/ auffsätziger/ oder hinderlistiger weise geschehen/ soll es gegen dem Beklagten/ wie nechst oben §. Wann der Kläger/ etc. fol. præced. gemeldt/ gehalten werden.

6. So aber solches über gebottenen und angelobten Frieden/ oder mit Betrug und Fürsatz geschehen/ das soll an Uns gebracht/ und Unsers Bescheids darüber erwartet werden.

7. Da

7. Da jemand in einer Schlaghandlung umbkommen/ und aber durch welchen solches geschehen / nicht eigentlich beygebracht werden mag/ so sollen alle und jede/ so darbey / und der Sacheen verwandt gewesen/ deß entleibten Freundschafft/ nach Richterlicher Mässigung/ ein Abtrag zu thun/ und jeder Mitthäter nach gestalt der Sachen/ auch unterschiedlicher verwürckung zu einer namhafften ernstlichen Straff/ fällig erkennt werden.

8. Wann jemand / obgehörter massen / in einer Schlaghandlung hart verwundt / aber nicht zu todt geschlagen/ und man/ wer solches gethan/ nicht wissen mag/ sollen alle die/ so bey dem Handel gewesen / dem Beschädigten/ Artzetlohn/ Kosten und Schaden/ nach Richterlicher Erkantnuß und Mässigung zu bezahlen/ unn abzulegen/ darzu jeder Uns ein namhaffte Straff zu entrichten /fällig und schuldig erkennt werden.

9. Nachdem viel Schmach- und Schlaghandlungen/ ausser Trunckenheit erwachsen unnd herkommen/ da gemeiniglich/ wie dieselben angefangen/ und sich zugetragen/ nicht eigentlich und genugsamb bewußt/ noch zu beweisen/ sonderlich/ wann die jenigen / so darbey gewesen/ und Kundschafft sagen sollen/ gleichfalls mit Trunckenheit beladen gewesen.

10. Wofern dann kein Theil/ sonders hoch an Ehren geschmächt/ und sonderlich der Beklagte/ auff den Schmachworten nicht verharret / oder kein Theil beschwerlich am Leib verletzet oder gelähmet/ so solle dergleichen Sachen/ durch die Ampleuth/ unnd das Ge-

richt

richt an jedem Ort/ gütlich oder rechtlich entscheiden/ und den Partheyen nicht mehr leichtlich an das Hof-Gericht zu appelliren/ gestattet werden.

11. Da aber ein oder beede Theil/ hoch geschmächt/ verletzt oder gelähmet / und sich der Appellation nicht begeben wöllen/ soll ihnen/ vermög der Ordnung/ zu appelliren zugelassen werden.

12. Doch mit dem fernern Anhang / da hernacher befunden/ daß freventlicher/ muthwilliger weiß appellirt/ daß der Appellant/ dem verschuldten gemäß/ nicht allein mit den Expensis, sondern auch nach gestalt der Sachen und Personen/ mit dem Thurn / oder empfindlicher Geldbuß / ernstlich gestrafft werden soll: Alles mehrern Inhalts Unsers Land-Rechtens/ part. 1. Tit. 77.

13. Insonderheit/ soll die Trunckenheit/ in obgemeldten/ wie auch andern Sachen / zu keiner Entschuldung verdienter Straff fürgewendet / oder angenommen/ sondern gedoppelt/ und dergestalt gestrafft werden/ daß männiglich verstehen möge/ daß die Trunckenheit/ nicht die wenigste Ursach/ der erkanten Straff gewesen.

Tit. XXVI.

Von gütlicher Unterhaltung zwischen den Partheyen.

Nach

1.

NAchdem in Berathschlagung der Urthel/ etwa befunden wird/ daß die Sach in der Herkommenheit und Geschicht dunckel und unlauter / oder im Rechten nicht klärlich versehen: So lassen Wir Uns nicht zuwider seyn/ daß die Güte zwischen den Partheyen gesucht werde.

2. Der Hofrichter soll zween oder drey nach gestalt der Sachen / auß den Beysitzern/ zu der gütlichen Unterhandlung verordnen/ dieselben sollen Fleiß fürwenden/ ob die Partheyen/ der Billigkeit gemäß / mit wissenden Dingen verglichen / unnd vertragen werden möchten.

3. Oder/ da solches nicht statt haben wolte / soll von den verordneten/ die Sach dahin gerichtet werden/ daß beede Partheyen/ Hofrichter und Räthen heimstellen/ daß dieselben in der Güte/ der Billigkeit gemäß/ lediglich/ oder mit Geding und gewisser Maß / wie dieselbe von den Partheyen einander bewilligt/ ein Außspruch thun/ und den Partheyen voneinander helffen mögen.

4. Die getroffen gütliche Unterhandlung und Vergleichung / soll durch den Secretarium fleissig beschrieben/ und den Partheyen/ neben ihren Advocaten / in beyseyn eines/ von den deputierten Beysitzern/ eröffnet unnd vorgelesen/ auch darauff in sitzendem Hofgericht/ von ihnen Partheyen dem Hofrichter/ selbige zu halten/ Verspruch gethan werden / wie oben im ersten Theil diser Ordnung unterm letztern Titul zu sehen.

5. Da aber die Güte/ gehörter massen / nicht zu finden/alsdann sollen Hofrichter und Räthe / nach ihrem besten Verstand/ein Urthel/dem Rechten und der Billichkeit gemäß/fassen/und ergehen lassen.

6. Damit auch Unsere Unterthanen/so vil müglich/ nicht infamirt / sondern bey Ehren erhalten werden: So wöllen Wir zulassen / daß sonderlich in Schmachsachen/zwischen unsern Unterthanen / wo der Beklagt auff den Schmachworten nicht verharret / sondern dieselben ausser bewegtem/ hitzigem Gemüth gered/ gütliche Unterhandlung fürgenommen/unnd dieselben/nach Herkommenheit und gestalt der Sachen/und Partheyen/wo müglich/ mit wissenden Dingen / oder auff geschehenen Hindersatz dermassen verglichen/ und hingelegt werden/daß dieselben von Ampts: und Obrigkeit wegen auffgehaben/und keinem Theil an seinen Ehren verletzlich oder nachtheilig seyn sollen.

Tit. XXVII.

Von Gerichts-Kosten und Schäden/ auffgehabener Nutzungen und *Interesse*.

I.

WAnn die zuvor ergangen Urthel am Hofgericht/ so wol ausser den alten / als neuen Actis bestättiget/und der Gerichts-Kost voriger Instantz/durch denselben Richter nicht entschetden / so soll der Appellant/ dem Appellaten / beeder Instantien Gerichts-Kosten und Schäden/zu widerlegen schuldig seyn.

2. Und ist / die Partheyen / deß in voriger Instantz auffgangenen Costens halb / zum vorigen Richter wi-

der zu remittiren/und zuweisen/ ohn vonnöthen: Ausserhalb/ wo dessen sondere Vrsachen vorhanden/wie im Ersten Theil deß Landrechtens/ von Appellationen und Proceß anderer Instantz/rc. unterm Titul/ von Außsprechung der Endurthel/ §. Und wiewol / rc. fol. 198. Verordnung geschehen.

3. Da aber am Hofgericht/ in voriger Instantz übel geurthelt/und wol appellirt / erkennt/sollen Hofrichter und Räthe/ regulariter, die auffgeloffene Gerichts Costen / zwischen den Partheyen compensiren/uud vergleichen.

4. Sonsten mag der Appellation oder auch in voriger Instantz/auffgegangener Gerichts Costen/und desselben Mässigung durch das Hofgericht / wann solches nach gestalt der Sachen/ für rathsam angesehen / alsbald mit und neben der Endurtheil erkennt / oder soll auff der obsiegenden Parthey unterschiedlich darthun/ und schrifftliche Verzeichnus / und deß Gegentheils gebührliche mündliche Einrede/darüber die Partheyen weiter nicht zu hören / taxiert und gemässiget / darzu auch/ wie solche Costen zu bezahlen / wo von nöthen/ nach Gelegenheit der Person/Zihl gemacht und benent werden.

5. Und sollen die Advocaten / wann die Gerichts-Costen/ auff unterschiedlich darthun/zu taxieren/ihrer Partheyen Expens-Zettel/lauter/ unterschiedlich/ specificirt/und sovil müglich / mit Urkunden belegt/eingeben/ damit die Sachen schleunig befürdert / und niemand verkürtzt werde.

6. Wann die taxierte Gerichts-Costen / über hun... ..lden anlauffen / so soll die obsiegend Parthey

woferrn

wofern es Hofrichter und Räth / für nöthig erachten / oder wann an vorgebrachten Gerichts-Costen einiger Zweiffel fürfallet / welche auff andere weiß und weg nicht zu ersetzen seyn möchten / dieselbe mit ihrer Trew an Eidsstatt / oder dem Eid / wie oben im Ersten Theil diser Ordnung / unterm 9. Tit. zu sehen / erhalten.

7. Nachdem in vilen Sachen / derselben Natur und Eigenschafft gemäß / nicht allein die Gerichts-Costen und Schaden / sondern auch die auffgehaben Nutzung und Interesse geklagt und begehrt werden / so soll hierinnen Unser Landrecht und Ordnung / [f] oder da dieselben nicht gnugsam / die gemeine Recht gehalten werden.

Tit. XXVIII.

Von Sachen / so dem Hofgericht in erster Instantz anzunehmen befohlen werden.

I.

NAchdem Wir oben unterm Ersten Titul / deß Andern Theils diser Ordnung / Uns bevor behalten / daß Wir etwa ausser sonderm bedencken / auch Sachen in prima instantia, für das Hofgericht weisen mögen / und dieselben daran angenommen werden sollen.

2. So ist Unser Meinung und Befelch / wann solches geschicht / daß die Partheyen in das nächstfolgend Hofgericht citirt und vertagt / daselbst nach Ordnung Unsers Landrechtens im Ersten Theil / vom Gerichtlichen Proceß / doch schrifftlich / wie zum theil oben unterm 23. Tit. gemeldt / zu vollnfahren / in Schrifften verabschiedet werden / und dem ergangenen Abschied / in allweg geleben sollen.

3. Nachdem auch hieoben gesetzt / und bißher gebräuchlich gewesen / daß die Verzüg der Erbschafften / von Adels- und Weibspersonen / an Unserm Hofgericht geschehen. Demnach so wöllen Wir / daß diß Orts der Proceß und Form / wie bißher gehalten / und zu end diser Unserer Ordnung angehenckt ist / fürohin auch observirt werde.

Tit. XXIX.

Wie und welcher massen / von Unsers Hofgerichts Urtheiln an das Käiserl. Cammergericht appellirt werden möge.

SO jemands sich einiger Unsers Hofgerichts gegebener urthel / davon sonst nach gemeinen geschribenen Rechten appellirt werden mag / zu beschweren / und derwegen an das Käiserl. Cammergericht zu beruffen / und zu appelliren / rechtmäßige Ursachen zu haben / vermeinen würde / das soll in continenti, mündlich / ex intervallo aber / zu gebührender Zeit / schrifftlich beschehen / doch solcher angemaßten Appellation / von Unsern Hofrichtern und Räthen / anderst nicht deferirt werden / es erlege dann der Appellant / in continenti, unserm Hofgericht drey Goldgulden.

Tit. XXX.

Von Supplicationibus.

I.

DIeweil von Partheyen / die am Hofgericht zu schaffen haben / auch etwa Supplicationes, allerley

ley Sachen halber/ nicht allein am Hofgericht/ sondern auch bey Unserer Cantzley fürbracht werden. Damit dann die Partheyen und Sachen / so vil nach Gestalt derselben müglich/ gefürdert / so soll über die Supplicationes, so der Hofgerichts-Sachen halb / bey Unserer Cantzley fürkommen/ daselbst/ wo müglich/ alsbald/ sonderlich in beysenn/ Unserer Räthe / die sonst zum Hofgericht verordnet/ gebührlicher Bescheid gegeben/ oder da solches/ ausser fürfallenden Ursachen nicht geschehen mag / die Supplicationes dem Hofgerichts-Secretario am Hofgericht fürzubringen/ zugestellet werden.

2. Da dann solche Supplicationes, wie auch die/ so am Hofgericht einkommen/ zu ehister Gelegenheit / wann solches unverhindert der vertagten Gerichtlichen Sachen geschehen mag / in sitzendem Hofgericht abgelesen, darüber/ wo vonnöthen/ die Acta besichtiget / oder sonst Bericht eingenommen/ deß Bescheids halber/ so darauff zu geben/ umbgefragt / was durch den mehrer Theil Räthe und Beysitzer geschlossen / dasselbig auff die Supplicationes verzeichnet/ der Parthey / oder wem das zu wissen gebührt/ angezeigt/ oder nach gestalt der Sachen / und deß Hofgerichts rathsam ansehen / auch schrifftlich zugestellt / und dann Supplicationes, sampt den darauff erfolgten Bescheiden/ bey den Actis behalten/ und auffgehaben werden sollen.

In Verzeihungen und Ubergaben/ soll diese Ordnung gehalten werden.

I.

ANfänglich/ so ein Frau oder Jungfraw / vor Hofrichter und Räthen erscheint / in Meinung unnd

Willen/sich Vätterlichs und Mütterlichs Erbs / oder anderer Erbfäll zu verzeihen / und jemands andern zu übergeben/soll sich anfänglich/ mit einem oder zweyen vom Adel / oder andern erbarn Personen / bevögtet werden/ der wird alsdann mit recht erkannt.

2. So dasselbig geschicht/ und die Frau oder Jungfrau/sampt ihrem Vogt/ eines Redners begehren / soll ihnen derselbig geben/und auff ihren Bedacht/der Handel nach seiner Gestalt und Gelegenheit / erzehlt unnd fürgetragen werden / mit begehr sie zu unterweisen/ wie sie solches thun soll/ daß es kräfftig und beständig sey.

3. Darnach auff solchen Fürtrag / soll der Richter dem geordneten Vogt befehlen/sie die Frau oder Jungfraw widerumb allein/ vom Gericht hindan zu führen/ und in Abwesen ihrer Freundschafft sie ihres Willens und Gemüts/eigentlichen zu erfahren/ob sie solche Verzeihung und Ubergab / freywilliglich / unbezwungen und ungetrungen thue / wie ihr Fürtrag geschehen seye/ꝛc. Derselbig Vogt soll dann/was er bey der Frauen oder Jungfrauen findet/so er die widerumb zum Gericht führet/eröffnen/und die Frau oder Jungfrau darauff vom Richter gefragt werden/ ob es also sey / unnd solches also zum dritten mal geschehen.

4. Auff solches sprechen dann Hofrichter und Räth/ mit urtheil zu Recht: Wann die Frau oder Jungfrau N. die angezeigte Verzeihung und übergab/ihres Vätterlichen und Mütterlichen Erbs / ꝛc. an dem Gerichtsstab thue/mit ihrer selbst / und ihrer Vögt Mund und Hand/ in deß Hofrichters/ auch N. Hand/ und darauff mit ihrem geschwornen Eid befestige / solchs Verzeihung und übergab/ für sich selbst / und männiglichs

niglichs von ihretwegen/ ståt/ fest / und unverbrochen-
lich zu halten/und darwider nicht zu seyn/zu thun/noch
schaffen gethan zu werden/ weder durch sich selbst/ oder
jemand andern von ihretwegen/ mit Verzeihung aller
Hülffs-und Schirms-Freyheiten und Außzüg/ Weib-
lichem Geschlecht/oder sonsten gegeben / sich derselben
hiewider nicht zu gebrauchen/ daß es dann Krafft unnd
Beståndigkeit haben/ und darbey bleiben soll.

Eid der Personen/ so Verzüg thun wellen.

DJsen bewilligten Verzüg/und darauff gefolgte Ur-
theil/will ich N. wahr/fest/ståt/und unverbrochen-
lich halten/ und darwider nimmer seyn / thun / oder
schaffen gethan werden/in kein weiß noch weg/ sondern
solchem getreulich nachkommen / und geleben. Das
schwör ich als mir Gott helff der Allmåchtig.

Beschluß.

WJr haben bißhero Verordnung thun lassen / wel-
cher massen unser Hofgericht fürohin zu halten
und daran in Appellation-Sachen zu procediren unn
zu handlen. Solcher Ordnung wöllen Wir / daß mi
Fleiß und Ernst gelebt werden solle.

Ob aber was weiters/ so der Sachen dienstlich/in di
ser Ordnung nicht/sondern in unserm Landrechten/od
Lands-und andern Ordnungen versehen / das wölle
Wir hieher erholt/und demselben auch nachzukommen
hiemit ernstlich befohlen haben.

D

Da etwas in Unserm Landrechten und Ordnung/ nach zutragenden Dingen / unterlassen / und nicht gefunden/ sollen die gemeine geschriebene/ und deß Heiligen Reichs Recht und Satzungen an die Hand genommen/und dieselben gehalten werden.

Wir wöllen uns auch hiemit vorbehalten haben/ dise Unsere Hofgerichts-Ordnung / in ein oder mehr Articuln und Puncten/wie dasselbige nach Gelegenheit der Zeit/Sachen und Personen / für rathsam angesehen/und sich gebühren wird / zu erläutern/zu ändern/ zu mindern/zu mehren/ oder auch von neuem machen zu lassen.

Geben/und zu Urkund mit Unserm auffgetruckten Hofgerichts Secret Insigel besigelt / in Unser Stadt Stuttgardten/ den 29. Martij Anno 1654.

Register Uber die Hofgerichts-Ordnung.

A.

Acta und Apostoli, wann und wie die zu begehren. fol. 50
Acta voriger Instantz/und wie die zu verfertigen / und dem Appellanten zu verkündigen. 52
Adjuncten Eid oder Gelübd 40
Advocaten oder Redner Ampt und Besoldung 33
Ampt und Person deß Hofrichters .
Appellant soll replicando, und Appellat duplicando, beschliessen/ da nicht fernere Beweisung begehrt oder erkennt worden. 75
Appella-

Appellation-Sachen allein an das Hofgericht gehörig 43
Appellationes wie an das Hofgericht fürzunemmen. 40
Appellationes an dem Hofgericht anhängig zu machen 58
Appellatio wann / und wie die dem Appellato mit dem Appellanten gemein seyn soll. 68
Appellationis formalia, wie die zu justificiren 67
Appellationis materialia 70
Appellationes vom Hofgericht an das Käiserl. Camergericht/wie die beschehen sollen 116
Attentata und Neuerungen 46
Attestationes wie die zu verfertigen 85
Außländische Parthayen. 66
Augenschein 91

B

Beysitzer deß Hofgerichts/Personen und Ampt 5
Besetzung deß Hofgerichts 1
Besichtigung empfangener Leibs-Beschädigung 96
Beschluß in Appellation-Sachen 75
Besoldung der Advocaten oder Redner 15
Besoldung der Commissarien und Adjuncten 89
Beweissung auff Articul und Fragstück 80
Beweisung zu begehren 76
Bott deß Hofgerichts 10

C.

Von Citation der Parthеyen an das Hofgericht/unnd wie die vertagt sollen werden. 61
Von Commissionen Zeugen zu verhören 85
Commissariis mögen Adjuncten zugesetzt werden 89
Contumacia und Ungehorsam der Partheyen 99

Eid

E.

Eid deß Hofrichters und Beysitzer
Eid deß Secretarii
Eid deß Substituten
Eid oder Verspruch deß Hofgerichts Botten
Eid der Advocaten und Redner
Eid für Gefährde / so die Principal Partheyen sel
zugegen
Eid für Gefährde / so durch den Anwald zu erstatten
Eid der Boßheit / so die Principal Partheyen sel.
vorhanden
Eid der Boßheit / so durch die Anwäldt zu erstatten
Eid zu Erlangung der vierdten Dilation
Eid der Partheyen / so Positiones und Articul üb
geben
Eid deß Principaln / so bey dem Eid auff einkomme
Positiones und Articul zu antworten angehalt
wird
Eid der Anwäldt in jetzo angeregtem Fall 3
Eid der Zeugen 3
Eid oder Gelübd der Adjuncten 4
Eid oder Gelübd der Wund-Artzt / so ein Leibs-B
schädigung besichtigen 4
Eid oder Verspruch der Principal Partheyen / Ge
richtskosten darmit zu erhalten 4
Eid der Anwäldt in nächstgedachtem Fall 41
Eid der Armen 42
Eid der Personen / die Verzüg thun wollen 120
Einleg Geld 58
Einnehmung deß Augenscheins 91
Eröffnung der Kundschafft / und wie darauff fürzugehn
94
Exceptiones und Außzüg / wann und wie dieselbige
fürzubringen 97
Expens 113

Formalia

F.

ormalia Appellationis, wie die zu justificiren. 67

G.

Gegenklagen 74
Gerichtskosten und Schäden 113
Gerichtszwang deß Hofgerichts 43
Gütliche Unterhandlung zwischen den Partheyen 111

H.

Hofgerichts Jurisdiction 43
Hofrichters Person und Ampt 2
Das Hofgericht/ wie offt/ zu welcher Zeit im Jahr/ und wie lang das zu halten. 60
Wie das Hofgericht/ mit wie vil/ und was Personen das zu besetzen 1
Hofgerichts Knecht 1
Hofgerichts Bott.

J.

Juramentum Calumniæ.
Jurisdiction deß Hofgerichts

L

Legitimation der Partheyen
Leibs Beschädigung/ wie die zu erst

M.

Der Materialien halben welch

P

Positiones welcher maßen auff zu antworten.
Von Procuratoribus o lassung

Sachen/ so d men befo

In was Sachen an das Hofgericht appellirt möge/und wie hoch dieselbige Sum̃a seyn soll.
Schmach und Schlaghandlungen/ wie sich in denselbigen insonderheit zu verhalten. 10
Secretarii Person und Ampt
Secretarii Substituten 3
Von Supplicationibus 11

V.

Verabschiedte Sachen / welcher massen schrifftlich darinnen zu handeln. 10
Verspruch deß Hofgerichts Knecht 3
Verspruch der Principal-Partheyen / so vor dem Hof-Gericht Anwäld bestellen / und demselbigen ihren Gewalt geben. 34
Verspruch der Anwäld 34
Verspruch deren / so die Verwandten am Hof-Gericht vertretten wöllen 34
Verspruch der Außländischen Partheyen/ schrifftlich Gewäldt einzubringen 3
…uch deß Appellanten/daß ihme mehr dañ fünfftzig … an solcher Appellation gelegen 15
… der Güte gemachte Vergleichung und … halten 41
… die Sachen mit den Partheyen wissen… …glichen 41
… ben nach gütlicher Unterhandlung/ … chts gütlichen Außspruch ent… 42
… ergaben/ was für Ordnung 117
39

…rs.

…orst-Ord-

NB. der Titulus XXIX ist durch
die beyde hochfürstl.en Rescripta
de annis 1728. et 1730.
in totum abgeändert, auch
bey dem Hofgericht. de anno
1754. da der Advoc. Beger
von Reutlingen sich die appella:
tion an eines der höchsten Reichs-
gerichte vorbehalten wollen, ihme
p. Secretarium intimirt worden
solche vi obiger Rescriptorum
zu revociren, welches Er auch
sine omni contrad: gethan hat.

Rw

gerichtsordn

Deß Hertzogthumbs Würtemberg ... revidirte Hofgerichts-Ordnung

Stuttgart 1667

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Rw 901
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11276889-3